

MSc Programm
Immobilienmanagement & Bewertung

Die approbierte Originalversion dieser Diplom-/
Masterarbeit ist an der Universitätsbibliothek der
Technischen Universität Wien aufgestellt und zugänglich.
<http://www.ub.tuwien.ac.at>

TU UB
WIEN Universitätsbibliothek

The approved original version of this diploma or
master thesis is available at the main library of the
Vienna University of Technology.
<http://www.ub.tuwien.ac.at/eng>



Der Einfluss von Netzkosten, Steuern und Abgaben auf die Stromkosten privater Haushalte - Eine Analyse der Kostenbestandteile die in Verbindung mit dem Bezug elektrischer Energie in Wiener Mehrfamilienwohnhäusern anfallen

Masterthese zur Erlangung des akademischen Grades
“Master of Science”

eingereicht bei
Mag. Karin Sammer

Mag. Andreas Sturm

00326235

Wien, 15.02.2019

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **MAG. ANDREAS STURM**, versichere hiermit

1. dass ich die vorliegende Masterthese, "DER EINFLUSS VON NETZKOSTEN, STEUERN UND ABGABEN AUF DIE STROMKOSTEN PRIVATER HAUSHALTE - EINE ANALYSE DER KOSTENBESTANDTEILE DIE IN VERBINDUNG MIT DEM BEZUG ELEKTRISCHER ENERGIE IN WIENER MEHRFAMILIENWOHNHÄUSERN ANFALLEN", 83 Seiten, gebunden, selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe, und
2. dass ich das Thema dieser Arbeit oder Teile davon bisher weder im In- noch Ausland zur Begutachtung in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wien, 15.02.2019

Unterschrift

Kurzfassung

Die gegenständliche Arbeit beschäftigt sich mit den Netzkosten, Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Bezug von elektrischer Energie (Strom) für Privathaushalte in Wiener Mehrfamilienwohnhäusern anfallen. Im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt ist der prozentuelle Anteil an Ein-Personen-Haushalten in Wien höher und gleichzeitig ist die Wohnfläche der einzelnen Wohneinheiten kleiner. Die dabei anfallenden Wohnkosten sind in Wien auch höher als im österreichischen Durchschnitt. Neben anderen Kostenbestandteilen bilden die Energiekosten einen wesentlichen Anteil an den Wohnkosten. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Netzkosten, Steuern und Abgaben werden einzeln aufgeschlüsselt, erklärt und analysiert. Die Unterscheidung in verbrauchsabhängige und verbrauchsunabhängige Anteile spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle, da die verbrauchsunabhängigen Anteile auf Haushalte mit unterdurchschnittlichen Verbräuchen eine überproportionale Belastung darstellen. Die im Zuge dieser Arbeit durchgeführte Erhebung zeigt, dass der Verbrauch eines Haushaltes in einem Wiener Mehrfamilienwohnhaus deutlich unter dem österreichischen Durchschnitt liegt. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass ein Haushalt in einem Wiener Mehrfamilienwohnhaus von den verbrauchsunabhängigen Kostenanteilen der Netzkosten, Steuern und Abgaben überproportional belastet ist. Durch die Energiemarktliberalisierung können zwar die reinen Energiekosten beeinflusst werden, allerdings sieht der Gesetzgeber keine Möglichkeit vor, den Netzbetreiber zu ändern und somit auch keine Möglichkeit, die in Verbindung mit der Lieferung von elektrischer Energie anfallenden Netzkosten, Steuern und Abgaben zu beeinflussen. Aus diesem Grund untersucht diese Arbeit ein allfälliges Einsparungspotential der netzbetreiberseitigen Kosten, das durch die physische Zusammenlegung der Stromzähler einzelner Wohnungseinheiten auf einen Gemeinschaftszähler erzielt werden kann. Während dieses theoretische Modell zwar eine rechnerische Kostenersparnis aufweist, erweist sich die praktische Umsetzung dieses Modells aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage als nicht möglich und widerspricht dem Hintergrund der Energiemarktliberalisierung.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
1.1 Hintergrund und Problemstellung.....	1
1.2 Aufbau dieser Arbeit	3
2 Immobilienmarkt und Wohnkosten in Wien.....	4
2.1 Wohnkosten	7
2.2 Energiekostenanteil.....	11
2.3 Energiearmut.....	12
3 Der Wiener Strommarkt.....	14
3.1 Die relevanten Marktteilnehmer	14
3.1.1 Netzbetreiber	14
3.1.2 Energieversorger	15
3.1.3 Kunde/Verbraucher	16
3.1.4 E-Control	16
3.2 Zusammensetzung von Stromkosten.....	18
3.2.1 Kosten des Netzbetreibers.....	18
3.2.2 Steuern und Abgaben	23
3.2.3 Energiekosten.....	25
3.2.4 Gesamtkosten	28
4 Rechtliche Rahmenbedingungen	30
4.1 Richtlinien der EU	30
4.1.1 Richtlinie 2009/72/EG	30
4.1.2 Verordnung (EG) Nr. 713/2009	31
4.1.3 Verordnung (EG) Nr. 714/2009	32
4.1.4 Verordnung Nr. 1227/2011 (EU).....	32
4.2 Bundesrecht	33
4.2.1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG)	33
4.2.2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG).....	35

4.2.3	Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG)	37
4.2.4	Energie-Infrastrukturgesetz (E-InfrastrukturG)	37
4.2.5	Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)	38
4.2.6	Verrechnungsstellengesetz	38
4.3	Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WeIWG)	39
5	Analyse der netzbetreiberseitigen Kosten	42
5.1	Verbrauchserhebung	42
5.1.1	Definition der Kriterien	42
5.1.2	Erhebung und Auswertung	42
5.2	Übersicht und Analyse der netzseitigen Kosten.....	44
5.3	Mögliches Einsparungspotenzial	52
5.3.1	Einsparungspotential bei verbrauchsunabhängiger Aufteilung	53
5.3.2	Einsparungspotential bei verbrauchsabhängiger Aufteilung.....	56
5.3.3	Ergebnis.....	58
6	Einschränkungen und Alternativen.....	59
6.1	Rechtliche Einschränkung.....	59
6.2	Einschränkungen aus der Struktur der Mehrfamilienwohnhäuser.....	60
6.3	Alternative durch Umverteilung der Kosten	61
7	Zusammenfassung und Ausblick	62
	Literaturverzeichnis	VII
	Anhang.....	XI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufteilung der Stromkosten	2
Abbildung 2: Entwicklung der Wiener Bevölkerung	4
Abbildung 3: Wohnkostenübersicht nach EU-SILC	8
Abbildung 4: Anteile am Haushalteinkommen	12
Abbildung 5: Stromkosten von Haushalten	13
Abbildung 6: E-Control Preisübersicht	16
Abbildung 7: Netznutzungs- und Netzverlustentgelt Netzebene 7	22
Abbildung 8: Entwicklung des ÖSPI seit 2008	27
Abbildung 9: Datensätze nach PLZ	43
Abbildung 10: Verbrauchserhebung Wien (Stichprobe)	44
Abbildung 11: Verbrauchsabhängige und Verbrauchsunabhängige Kosten	50
Abbildung 12: Netzseitige Kosten bei unterschiedlichen Verbräuchen in Cent/kWh	51
Abbildung 13: Netzseitige Kosten bei unterschiedlichen Verbräuchen in €/Jahr	51
Abbildung 14: Einsparungspotential	55
Abbildung 15: Einsparungspotential	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bauperiode Wohngebäude Wien.....	5
Tabelle 2: Gebäudegrößen in Wien	6
Tabelle 3: Übersicht Miet- und Betriebskosten	8
Tabelle 4: Wohnkosten nach Größe	9
Tabelle 5: Wohnkostenanteil Wien.....	10
Tabelle 6: Anteil der Energiekosten an den Wohnkosten nach Rechtsverhältnis.....	11
Tabelle 7: Netznutzungsentgelt	19
Tabelle 8: Netzverlustentgelt.....	20
Tabelle 9: Messleistungen.....	20
Tabelle 10: Übersicht KWK-Pauschale	23
Tabelle 11: Übersicht Elektrizitätsabgabe.....	24
Tabelle 12: Übersicht Ökostrompauschale	24
Tabelle 13: Übersicht Ökostromförderbeitrag	25
Tabelle 14: Haushaltspreise Energie (Datenbestand Oktober 2018)	27
Tabelle 15: Haushaltspreise Gesamt (Datenbestand Oktober 2018)	29
Tabelle 16: Netzkosten, Steuern und Abgaben in Wien	46
Tabelle 17: Messleistungsentgelt in Wien	46
Tabelle 18: Übersicht Netzkosten, Steuern und Abgaben.....	47
Tabelle 19: netzbetreiberseitige Kosten bei einem Haushalt mit 1.667 kWh.....	48
Tabelle 20: netzbetreiberseitige Kosten bei einem Haushalt mit 3.500 kWh.....	49
Tabelle 21: Einsparungspotential.....	55
Tabelle 22: Möglicher Mehrverbrauch ohne Mehrkosten	56
Tabelle 23: Einsparungspotential.....	57

Abkürzungsverzeichnis

a	Anno
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBl	Elektrizitätsabgabegesetz
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend
ct	Cent
d.h.	das heißt
E-InfrastrukturG	Energie-Infrastrukturgesetz
ElWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EnLG	Energielenkungsgesetz
et al.	et alii
EU	Europäischen Union
GmbH	Gewerbe mit beschränkter Haftung
idF	in der Fassung
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Koppelung
PCI	Project of Common Interest
S.	Seite
SNE-V	Systemnutzungsentgelte-Verordnung
vgl.	vergleich
WE	Wohneinheiten
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

1 Einleitung

Der Autor dieser Arbeit ist geschäftsführender Gesellschafter eines privaten Wiener Energieversorgungsunternehmens, das in ganz Österreich tätig ist. Im Zuge seiner Arbeit konnte der Autor, anhand der ihm zur Verfügung stehenden Daten und Erfahrungen, Ungleichverteilungen im Zusammenhang mit den, im Rahmen der Stromversorgung anfallenden, Netzkosten, Steuern und Abgaben erkennen. Im Zuge dieser Arbeit wird das im Rahmen des Masterstudienlehrgangs an der TU-Wien gewonnene Wissen mit der beruflichen Erfahrung des Autors kombiniert. Damit werden Einblicke aus zwei unterschiedlichen Perspektiven auf diese komplexe Thematik ermöglicht.

1.1 Hintergrund und Problemstellung

Die gegenständliche Arbeit beschäftigt sich mit den Netzkosten, Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Bezug von elektrischer Energie (Strom) für Privathaushalte in Wiener Mehrfamilienwohnhäusern anfallen.

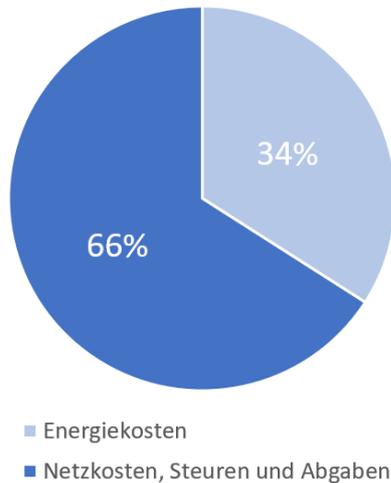
Mit dem Ziel einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen, wurde im Jahr 1996 vom europäischen Parlament die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie erlassen, wodurch der österreichische Strommarkt im Jahr 2001 liberalisiert wurde. Seitdem können Verbraucher ihren Stromlieferanten selbst frei wählen und innerhalb der gesetzlichen Kündigungs- und Wechselfristen zu ihrem Wunschlieferanten wechseln.¹ Dadurch können Verbraucher zwar die reinen Energiekosten beeinflussen, sind allerdings mit den damit einhergehenden Netzkosten, Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Energiebezug anfallen, an den örtlich zuständigen Netzbetreiber gebunden.

Während der österreichische Durchschnittshaushalt mit einem jährlichen Verbrauch von **3.500kWh** mit einem Wechsel des Energielieferanten lediglich **39%** seiner jährlichen Stromkosten beeinflussen kann, entfallen auf den Durchschnittskunden in einem Wiener Mehrfamilienwohnhaus mit einem Jahresverbrauch von **1.667kWh** nur noch **34%** beeinflussbare Kosten. Somit erwachsen den Verbrauchern

¹ Vgl. E-Control (2018k), S. 5.

österreichweit in Verbindung mit dem Strombezug durchschnittlich **61%** und den untersuchten Wiener Haushalten durchschnittlich **66%** an nicht beeinflussbaren Kosten.

Aufteilung der Kosten bei 1.667 kWh Verbrauch



Aufteilung der Kosten bei 3.500 kWh Verbrauch

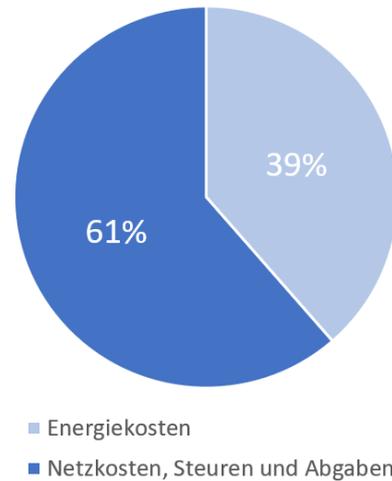


Abbildung 1: Aufteilung der Stromkosten

Quelle: eigene Darstellung

Die Begründung dieses Phänomens liegt einerseits in der Charakteristik des Wiener Wohnbaus im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt und andererseits in der Struktur der Netzkosten, Steuern und Abgaben. Daher wird sich diese Arbeit mit den Besonderheiten des Wiener Wohnbaus auseinandersetzen und die anfallenden Kostenbestandteile in Verbindung mit dem Strombezug mit Hauptaugenmerk auf Wien analysieren. In diesem Zusammenhang lautet die erste Forschungsfrage:

Fallen in Wien in Relation zum österreichischen Durchschnitt höhere Netzkosten, Steuern und Abgaben an?

Mit dem Hintergrund eines möglichen Einsparungspotentials wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Strombezugsanlagen in Wiener Mehrfamilienwohnhäusern untersucht. Dahingehend lautet die zweite Forschungsfrage:

Können durch die Zusammenlegung von Netzanschlüssen einzelner Wohneinheiten Kosteneinsparungen erzielt werden?

1.2 Aufbau dieser Arbeit

Der Einleitung folgend wird der Autor in Kapitel 2 dieser Arbeit zunächst – zur Ermittlung der Grundlagen – den Immobilienmarkt in Wien beschreiben und ihn im Verhältnis zum österreichischen Durchschnitt betrachten. Dieser Zusammenhang ist wichtig, da die Struktur der untersuchten Kosten mitunter von der durchschnittlichen Wohnungsgröße und der durchschnittlichen Bewohnerzahl einzelner Wohneinheiten abhängt. In weiterer Folge wird im Kapitel 3 eine grobe Übersicht über die relevanten Marktteilnehmer auf dem österreichischen Energiemarkt gegeben und der Markt hinsichtlich seiner Struktur erläutert. Im Kapitel 3.2 werden die einzelnen Kostenpositionen detailliert beschrieben und erklärt.

Kapitel 4 widmet sich den gesetzlichen Grundlagen auf denen der österreichische Energiemarkt basiert und soll einen Überblick über die Komplexität, der zur Anwendung gelangenden rechtlichen Rahmenbedingungen des Energiemarktes vermitteln. Dabei werden die europäische-, nationale- und Länderebene einbezogen.

In Kapitel 5 wird zunächst auf Basis einer Erhebung der Durchschnittsverbrauch des untersuchten Wiener Haushalts ermittelt und in weiterer Folge die dafür anfallenden Netzkosten, Steuern und Abgaben berechnet und analysiert. Im Zuge dessen werden die Unterschiede zwischen dem österreichischen Durchschnitt und den untersuchten Wiener Bezugsanlagen herausgearbeitet. Kapitel 5.3 beschreibt in weiterer Folge zwei unterschiedliche Verrechnungstypen im Zusammenhang mit Einsparungsmöglichkeiten.

Die Ergebnisse werden im Zusammenhang mit den bestehenden Einschränkungen und den Chancen, die eine nachhaltige Optimierung für die verschiedenen Stakeholder aufweisen könnten in Kapitel 6 diskutiert. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Wirtschaftlichkeit und den rechtlichen Limitierungen.

Den Abschluss der gegenständlichen Arbeit bilden eine Zusammenfassung und ein möglicher Ausblick.

2 Immobilienmarkt und Wohnkosten in Wien

Dieses Kapitel soll einen groben Überblick über den Wohnimmobilienmarkt in Wien vermitteln und diesen im Verhältnis zum österreichischen Durchschnitt betrachten. Wohnimmobilien sind definiert als Gebäude, bei denen mehr als die Hälfte der Nutzfläche zu Wohnzwecken verwendet wird. Des Weiteren wird bei Wohnimmobilien zwischen Eigentum- und Mietobjekt sowie nach Eigen- und Fremdnutzung unterschieden. Diese Arbeit bezieht sich allgemein auf Wohnimmobilien unabhängig davon ob Miete/Eigentum oder Eigen-/Fremdnutzung vorliegt.²

Der Wiener Wohnungsmarkt weist seit Jahren einen Nachfrageüberhang aus, da die Einwohnerzahl permanent steigt. Die folgende Abbildung zeigt die bisherige Entwicklung und Prognose bis 2044.

Bevölkerungsveränderung in den Wiener Zählbezirken 2018 bis 2028

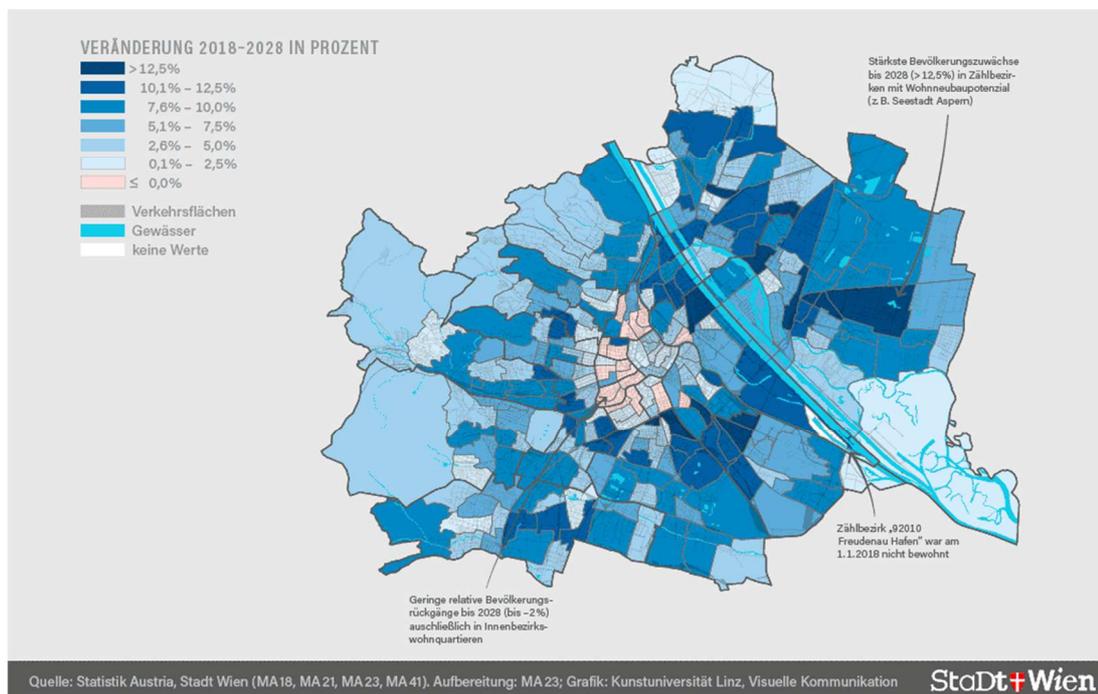


Abbildung 2: Entwicklung der Wiener Bevölkerung

Quelle: nach Stadt Wien (2018), o. S.

² Vgl. Rottke, Eibel, Krautz (2017), S. 6.

Prognosen zeigen, dass bis zum Jahr 2044 die Wiener Bevölkerung um 21% steigen wird. Der Marktbericht der BUWOG Group, einer der aktivsten Bauträger in Wien und der EHL Immobilien, einem Immobiliendienstleister, besagt, dass in Wien mehr als 75% der Haushalte in Mietwohnungen (700.000 Wohnungen) angesiedelt sind. Davon befinden sich 400.000 Wohnungen im Eigentum der Gemeinde Wien oder gemeinnützigen Bauvereinigungen.³

Die folgende Übersicht zeigt die in Wien zur Verfügung stehenden Wohnungen nach Bauperiode unterteilt, wobei mehr als ein Viertel der Wohnungen vor 1919 erbaut wurden.

Bauperiode in %									
	Hauptwohnsitz Wohnungen insgesamt in 1000	vor 1919	1919 -	1945 -	1961 -	1971 -	1981 -	1991 -	nach 2001
			1944	1960	1979	1980	1990	2000	
Wien	904,8	26,5	9,7	11,3	13,9	10,2	7,7	8,7	11,9

Tabelle 1: Bauperiode Wohngebäude Wien

Quelle: Eigene Darstellung nach Zucha (2017), S. 18.

Weitere 21% wurden vor 1960 gebaut. Überwiegend handelt es sich bei Wohngebäuden in Wien um mehrgeschossige Objekte, die über mehrere Wohnungen verfügen. Die folgende Tabelle zeigt sowohl die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden als auch die Anzahl der darin hauptwohnsitzgemeldeten Personen.

³ Vgl. Bartos-Stock et al. (2018), S. 6; Vgl. Zucha et al. (2017), S. 21.

Gebäudegröße						
	Hauptwohnsitz Wohnungen insgesamt in 1.000	1	2	3 - 9	10 - 19	> 20
		Haushalte in %				
Wien	904,8	8,7	(0,7)	12,5	33,4	44,8
		Personen in %				
Wien	1.838,2	10,5	0,7	12,3	32,9	43,6

Tabelle 2: Gebäudegrößen in Wien

Quelle: Eigene Darstellung nach Zucha (2017), S. 19.

Die Übersicht der Gebäudegrößen zeigt, dass in über 75% der Gebäude in Wien mehr als 10 Wohnungseinheiten vorhanden sind und somit auch etwa 75% der Personen in Gebäuden mit mehr als 10 Wohnungen leben.⁴

Zucha et al. merken an: „Die Wohnverhältnisse eines Haushaltes werden maßgeblich von der Größe des bewohnten Objekts sowie von der Anzahl der Haushaltsmitglieder bestimmt.“⁵ Insgesamt nahm die durchschnittliche Haushaltsgröße in den vergangenen Jahren stetig ab, sodass in Österreich derzeit im Durchschnitt 2,2 Personen in einem Haushalt leben. Damit steigt auch der Anteil an 1-Personen-Haushalten, das heißt, dass durchschnittlich 37% der Bevölkerung in Österreich in 1-Personen-Haushalten leben. Vergleichsweise liegt dieser Wert in Wien bei 44,3%. Somit hat Wien den höchsten Anteil an 1-Personen-Haushalten in Österreich.⁶

Zudem wird in den nächsten Jahren mit einem Anstieg von 1-Personen-Haushalten gerechnet, wodurch wiederum die Nachfrage nach kleinen Wohnungen steigen wird. Die Studie der BUWOG Group prognostiziert, dass es bis 2030 mehr als eine Million Haushalte in Wien geben wird.⁷ Zucha et al. stellen bezogen auf ganz Österreich fest, dass 1-Personen-Haushalte bis unter 30 Jahren in 2,5 Zimmer Wohnungen leben, die eine durchschnittliche Größe von 58 Quadratmetern haben. Dagegen leben 1-Personen-Haushalte mit mehr als 60 Jahren in Wohnungen mit 3,5 Zimmern und einer Größe von 82 Quadratmetern.⁸

⁴ Vgl. Zucha et al. (2017), S. 19.

⁵ Bartos-Stock et al. (2018), S. 10.

⁶ Vgl. Zucha et al. (2017), S. 24.

⁷ Vgl. Bartos-Stock et al. (2018), S. 10.

⁸ Vgl. Zucha et al. (2017), S. 26.

Die Nachfrage führt zu einer vermehrten Anzahl von Neubauprojekten, die laut Bericht der BUWOG Group und EHL Immobilien zeigt, dass es zahlreiche, aktuelle Projekte gibt, die den Nachfrageüberhang abdecken sollen. Gebaut und saniert wird in allen Bezirken.⁹ In einem Interview sagt die Expertin der EHL-Immobilien, Sandra Bauernfeind: „Ich sehe auch für die kommenden Jahre ein nachhaltig stabiles Preisniveau und rechne mit Erhöhungen in etwa im Ausmaß der Inflationsrate.“¹⁰

Ein äußeres Zeichen für eine zunehmende Bautätigkeit und die erhöhte Nachfrage sind steigende Mieten und eine Zunahme der Baugenehmigungen.¹¹

2.1 Wohnkosten

Die Wohnkosten machen einen erheblichen Teil des Haushaltseinkommens aus. Als Wohnkosten werden in der EU-SILC Erhebung (European Union Statistics on Income and Living Conditions) alle Kosten eines Haushalts, die im Rahmen der Nutzung einer Wohnung anfallen, definiert und erhoben. Dazu zählen neben Betriebskosten, Miete und Instandhaltungskosten auch eventuelle Zinszahlungen für Kredite in Verbindung mit der Wohnung und auch die **Energiekosten**. Diese Kostenpositionen werden in nachstehender Abbildung, unterteilt in unterschiedliche Rechtsverhältnisse, übersichtlich dargestellt.¹² „Die Wohnkosten sind die einzigen Ausgaben, die in der Erhebung EU-SILC für alle Haushalte erfasst werden. Grund dafür ist die Bedeutung, die Wohnkosten für die Lebensbedingungen von Haushalten haben. Wohnen als Grundbedürfnis von Personen definiert Wohnkosten als indisponible Kosten, die für die Lebensbedingungen und Lebensqualität mitentscheidend sind.“¹³

⁹ Vgl. Bartos-Stock et al. (2018), S. 16-63.

¹⁰ Grüner, 2018, o. S.

¹¹ Vgl. Rottke / Eibel, (2017), S. 835.

¹² Vgl. Zucha et al. (2017), S. 44.

¹³ a.a.O., S. 44.

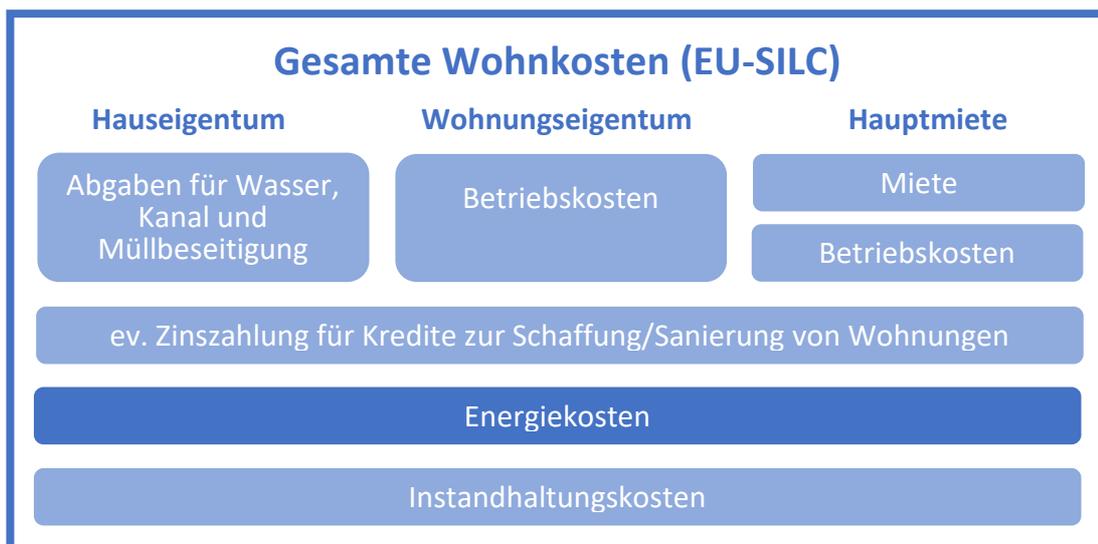


Abbildung 3: Wohnkostenübersicht nach EU-SILC

Quelle: Eigene Darstellung nach Zucha et al. (2017) S. 44.

Seit 2013 sind die durchschnittlichen Mietkosten um 11% pro Wohnung und 15% pro Quadratmeter gestiegen.¹⁴ Die durchschnittlichen Wohnkosten werden in Tabelle 4 für Österreich und Wien gezeigt.

Jahr		Miete inkl. Betriebskosten in €		(Netto-)Miete ohne Betriebskosten in €		Betriebskosten in €	
		pro Wohnung	pro m ²	pro Wohnung	pro m ²	pro Wohnung	pro m ²
2017	Österreich	505,90	7,6	373,50	5,6	133,40	2,1
2017	Wien	523,90	8,0	375,10	5,7	149,70	2,3

Tabelle 3: Übersicht Miet- und Betriebskosten

Quelle: Eigene Darstellung nach Zucha et al. (2017) S. 41.

Die folgende Tabelle zeigt, dass die Wohnkosten in Wien durchschnittlich bei 8 € pro Quadratmeter liegen und damit 0,4 € pro Quadratmeter über dem österreichischen Durchschnitt.¹⁵

Die Wohnstatistik untersucht die Wohnkosten näher nach Wohnungsgröße und der Personenanzahl. Die folgende Tabelle zeigt, dass die Wohnkosten in Wien stark von der Wohnungsgröße abhängen.

¹⁴ Vgl. Zucha et al. (2017), S. 40.

¹⁵ a.a.O., S. 41.

Insgesamt	Haushalte insgesamt in 1.000	10%	25%	50%	75%	90%	Ø
		...der Haushalte haben Wohnkosten von bis zu ... € pro m ²					
Insgesamt	3.887	2,1	3,0	5,2	8,9	11,5	6,2
Gemeindegroßenklasse							
Wien	904	4,2	6,5	8,7	11,1	13,6	8,9
Andere Gemeinden > 100.000 Einwohner	368	(2,9)	4,8	8,0	10,9	(13,2)	8,1
Gem. >10.000 und ≤ 100.000 Einwohner	710	2,4	3,2	5,8	8,9	11,2	6,3
Gemeinden ≤ 10.000 Einwohner	1.905	1,8	2,5	3,4	5,7	9,1	4,5
Zimmeranzahl							
1 Zimmer	235	(6,0)	8,3	10,9	13,4	(17,3)	10,9
2 Zimmer	799	2,8	5,5	8,3	10,9	13,3	8,2
3 Zimmer	1.143	2,5	4,1	6,7	9,3	11,3	6,9
4 Zimmer	780	2,1	2,7	3,9	6,5	9,4	4,9
5 Zimmer	486	1,9	2,5	3,2	4,4	6,9	3,9
6 und mehr Zimmer	444	1,7	2,1	2,7	3,4	4,5	3,0

Tabelle 4: Wohnkosten nach Größe

Quelle: Eigene Darstellung nach Zucha et al. (2017), S. 48.

Wien weist im Gegensatz zu anderen Gemeinden die höchsten Preise für Wohnen auf. Zugleich befinden sich in Wien 47,45% aller Mietwohnungen Österreichs. Kleinere Wohnungen mit 1 bis 2 Zimmern machen mehr als ein Viertel (26,6%) des Wohnungsmarktes aus. Entsprechend Tabelle 5 liegen die Wohnkosten für 1-Zimmer-Wohnungen deutlich über den durchschnittlichen Wohnkosten in Wien und die Wohnkosten für 1- und 2-Zimmer-Wohnungen deutlich über den durchschnittlichen Wohnkosten in ganz Österreich.¹⁶ „Mit 10,9 € Wohnkosten pro Quadratmeter sind Wohnungen mit nur einem Zimmer („Garçonnière“) am teuersten. Etwa die Hälfte dieser Kleinwohnungen befindet sich in Wien, etwas weniger als zwei Drittel der Einzimmerwohnungen sind Gemeindewohnungen oder sonstige Hauptmietwohnungen.“¹⁷

Die Wohnkosten sind weitgehend nicht veränderbare Haushaltsausgaben und müssen von dem verfügbaren Haushaltseinkommen gedeckt werden. Entsprechend

¹⁶ Vgl. Zucha et al. (2017), S. 48.

¹⁷ a.a.O., S. 49.

nachstehender Tabelle liegt der Wohnkostenanteil des verfügbaren Haushaltseinkommens bei 50% der Wiener Haushalte bei bis zu 21% und bei 10% liegt der Anteil über 51%. Im Durchschnitt haben die Wiener Haushalte einen Wohnkostenanteil von 27% des Haushaltsbudgets.¹⁸

	Haushalte insgesamt in 1.000	10%	25%	50%	75%	90%	Ø
		...der Haushalte haben einen Wohnkostenanteil bis zu ...%					
Wien	904	9,0	14,0	21,0	32,0	51,0	27,0

Tabelle 5: Wohnkostenanteil Wien

Quelle: Eigene Darstellung nach Zucha et al. (2017), S. 49.

Zucha et al. stellen fest, dass die Gefahr von einer zu hohen Belastung der Haushalte gegeben ist. Dazu muss ein Schwellenwert definiert werden. „Auf EU-Ebene bzw. im Rahmen der Indikatoren für Armut und soziale Eingliederung (...) wird das Konzept der hohen Wohnkostenbelastung (housing cost overburden rate) so definiert, dass Haushalte als überbelastet gelten, wenn sie mehr als 40% des Haushaltseinkommens für das Wohnen aufwenden müssen.“¹⁹ Dabei wird in der Berechnung des Eurostat-Indikators eine etwaige enthaltene Wohnbeihilfe berücksichtigt.

Nach dem Nutzerkostenansatz sind in Österreich zwischen 10% und 15% aller Haushalte von mangelnder Leistbarkeit betroffen. Tendenziell sind Mieter häufiger mit übermäßigen Wohnkostenbelastungen als Haushalte anderer Rechtsverhältnisse konfrontiert.²⁰ „Das hängt damit zusammen, dass sich Mieter häufiger in unteren Einkommensdezilen befinden. Zudem scheinen Haushalte mit niedrigen Einkommen die Diskrepanz zwischen ihren Ausgaben und dem Einkommen durch Unterkonsum von Wohnen auszugleichen. Dies äußert sich insbesondere durch kleinere Wohnflächen und Überbelag, weniger jedoch durch weitere bauliche Qualitätskriterien oder Lagekriterien.“²¹

In Österreich ist die Anzahl der von mangelnder Leistbarkeit betroffenen Haushalte moderat. Je nach Berechnungsansatz sind 11% bis 15% der österreichischen

¹⁸ Vgl. Zucha et al. (2017), S. 48f.

¹⁹ a.a.O., S. 50.

²⁰ Vgl. Kunnert (2016), S. 52.

²¹ a.a.O., S. 52.

Haushalte davon betroffen. Sofern die Kriterien für den Berechnungsansatz, zum Beispiel nach der Armutsgefährdungsschwelle, strenger gefasst werden würden, würde die Anzahl der betroffenen Haushalte niedriger ausfallen.

Differenziert nach den Eigenschaften der Haushalte zeigen sich deutliche Unterschiede in der Betroffenheit von mangelnder Leistbarkeit.²² „Tendenziell sind Haushalte mit mangelnder Leistbarkeit am unteren Rand der Einkommensverteilung zu finden (...) Mieter sind häufiger betroffen (...), dazu Haushalte mit eingeschränkter finanzieller Kapazität.“²³

2.2 Energiekostenanteil

Einen wesentlichen Bestandteil der Wohnkosten stellen die Energiekosten, unabhängig vom Energieträger, dar.²⁴ Es kann davon ausgegangen werden, dass der Hauptteil des Energieaufwandes auf das Heizen entfällt. Nachstehende Tabelle bezieht sich auf ganz Österreich, unterschieden nach Rechtsverhältnis, das dem Haushalt zugrunde liegt und zeigt den Energiekostenanteil an den Wohnkosten.

	Haushalte insgesamt in 1.000	10%	25%	50%	75%	90%	Ø
		...der Haushalte haben einen Energiekostenanteil bis zu ...% an den Wohnkosten					
Hauseigentum	1.458	23	32	44	53	60	42
Wohnungseigentum	399	9	14	22	29	36	22
Gemeindewohnung	293	(11)	15	19	24	(29)	20
Genossenschaftswohnung	598	9	13	17	21	26	18
andere Hauptmiete	711	6	10	14	20	28	16
sonstige	428	0	16	52	72	81	45

Tabelle 6: Anteil der Energiekosten an den Wohnkosten nach Rechtsverhältnis

Quelle: Eigene Darstellung nach Zucha et al. (2017), S. 55.

Die durchschnittlichen Energiekosten an den Wohnkosten betragen für die in gegenständlicher Arbeit untersuchten Wohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern (darunter können nach zugrundliegendem Rechtsverhältnis die Kategorien

²² Vgl. Kunnert (2016), S. 103.

²³ a.a.O., S. 103.

²⁴ Vgl. Zucha et al. (2017), S. 51ff.

Wohnungseigentum, Gemeindewohnung, Genossenschaftswohnung und andere Hauptmiete subsumiert werden) ausgehend von Tabelle 6 zwischen 16% und 22%.

Der Energiekostenanteil im Vergleich zu Miet- und Betriebskosten von Haushalten unterschiedlicher Rechtsverhältnisse wird anhand nachstehender Abbildung 4 dargestellt. Mit dem Hintergrund der Übersichtlichkeit wurden in der Abbildung die imputierten Mieten und tatsächlichen Mieten zusammengefasst.

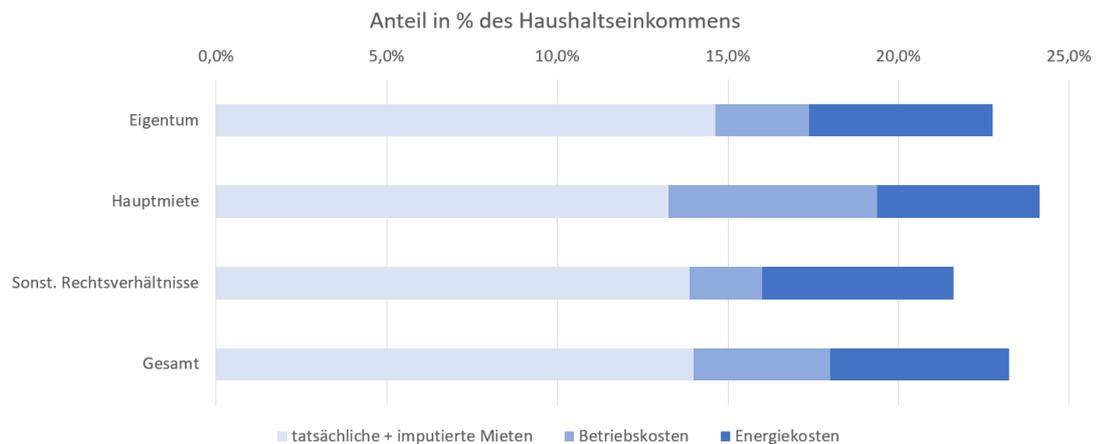


Abbildung 4: Anteile am Haushaltseinkommen

Quelle: Eigene Darstellung nach Kunnert (2016), S. 57.

2.3 Energiearmut

Die E7 Energie Markt Analyse GmbH untersuchte in ihrer politischen Handlungsempfehlung im August 2012 das Thema **Energiearmut**. Nach dieser Studie gilt in Großbritannien ein Haushalt als energiearm, wenn mehr als **10%** des Haushaltseinkommens für Heizungs- und Stromkosten aufgewendet werden muss. Dementsprechend waren im Jahr 2010 in Österreich 313.000 Personen von Energiearmut betroffen.²⁵

Auch die Statistik Austria setzte sich 2017 in ihrer Untersuchung „Haushaltsenergie und Einkommen mit besonderem Fokus auf Energiearmut“ mit diesem Thema auseinander, da „eine zufriedenstellende und leistbare Energieversorgung (...) von zentraler Bedeutung für die Lebensqualität der österreichischen Bevölkerung“²⁶ ist.

²⁵ Vgl. E7, Politische Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung von Energiearmut (2012), S. 3.

²⁶ Statistik Austria (2017), Vorwort.

Als Grundlage wurde seitens der Statistik Austria die Definition der E-Control Austria aus dem Jahr 2013 herangezogen: „Als energiearm sollen jene Haushalte gelten, die über ein Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle verfügen aber gleichzeitig überdurchschnittlich hohe (äquivalisierte) Energiekosten zu begleichen haben.“²⁷ Auf dieser Grundlage wurden energiearme Haushalte als Haushalte definiert, deren äquivalentes Haushaltseinkommen im Jahr 2014 unter 13.926 € gelegen ist und davon mindestens 11,4% an Energiekosten angefallen sind.²⁸ „Energiearmut wird generell als mangelnde Möglichkeit definiert, eine Wohnung angemessen zu heizen bzw. eine angemessene Menge an Energie für Beleuchtung, Warmwasser oder weitere (notwendige) Energieverbräuche im Haushalt zu beziehen. Diskutiert wird dabei auch ein angemessener Preis für Energie.“²⁹

Nachstehende Abbildung zeigt die Stromkosten von österreichischen Haushalten abhängig vom verfügbaren Haushaltseinkommen (links) einerseits und abhängig von der Anzahl der Personen im Haushalt (rechts) andererseits. Während für einen Haushalt mit hohem Einkommen rund 1.010 € anfallen, entfallen im Vergleich dazu auf einen Haushalt mit niedrigem Einkommen rund 695 €.³⁰

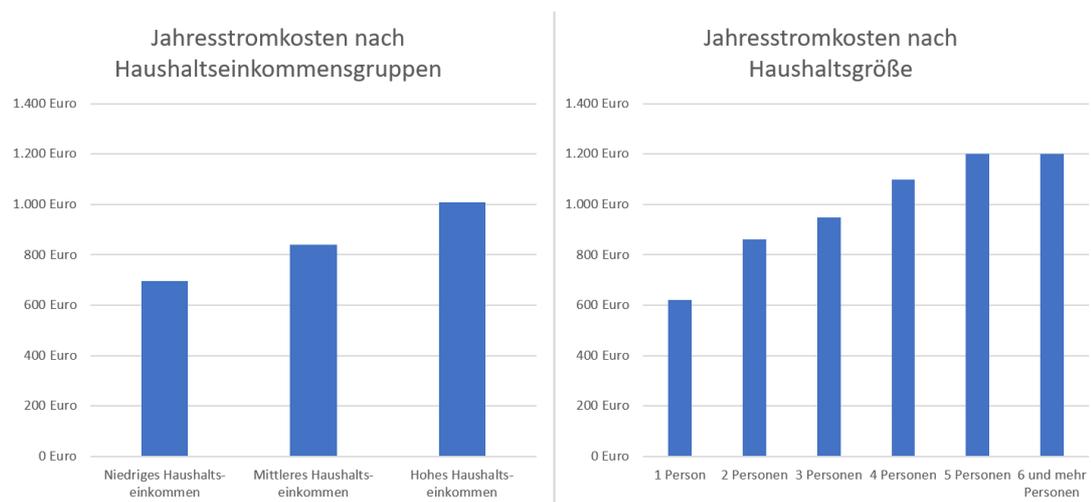


Abbildung 5: Stromkosten von Haushalten

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistik Austria (2017), S. 38.

²⁷ Statistik Austria (2017), S. 13.

²⁸ Vgl. a.a.O., S. 13.

²⁹ a.a.O., S. 22.

³⁰ Vgl. a.a.O., S. 38.

3 Der Wiener Strommarkt

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit dem österreichischen Strommarkt mit Hauptaugenmerk auf das Wiener Netzgebiet.

3.1 Die relevanten Marktteilnehmer

Nachstehend werden die wesentlichen Marktteilnehmern vorgestellt und deren Rolle auf dem Energiemarkt erklärt um ein grundlegendes Verständnis für die Zusammenhänge in der Energiewirtschaft zu schaffen.

3.1.1 Netzbetreiber

Der Netzbetreiber ist für die physische Verteilung der Energie verantwortlich. Die Leitungen und Zähler bzw. Messeinrichtungen liegen dementsprechend im Eigentum des Netzbetreibers. Als Eigentümer muss er auch für die Wartung der Leitungen und Zähler sowie für die regelmäßige Ablesung der Zähler Sorge tragen. Hierfür kann der Netzbetreiber dem Verbraucher Netzgebühren (**Netzkosten**) unter diversen gesetzlich geregelten Titeln in Rechnung stellen. Diese werden von der Regulierungsbehörde E-Control Austria per Verordnung in regelmäßigen Abständen festgelegt. Der Netzbetreiber verrechnet die im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb anfallenden Gebühren entweder direkt an den Kunden oder im Zuge der sogenannten integrierten Netznutzungsrechnung an den Energielieferanten, der wiederum diese Kosten an den Endkunden weiterverrechnet.

Neben den Netzkosten obliegt es auch dem örtlich zuständigen Netzbetreiber die diversen gesetzlich geregelten **Steuern und Abgaben** einzuheben und in weiterer Folge abzuführen. Deshalb werden alle diese Kosten im weiteren Verlauf dieser Arbeit als **netzbetreiberseitige Kosten** benannt.³¹

Der regionale Netzbetreiber in Wien ist die **Wiener Netze GmbH**, ein Tochterunternehmen der Wiener Stadtwerke welches das Netz für 2,1 Millionen Verbraucher zur Verfügung stellt. Das Unternehmen beschäftigt rund 2.500 Mitarbeiter, die die Versorgung von Privathaushalten und Unternehmen mit Energie

³¹ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018a), o. S.

gewährleisten sollen.³² Das Unternehmen investiert jährlich rund 200 Millionen € in die Instandhaltung und den Ausbau der Netze, wobei das Ziel darin besteht 80% der Haushalte bis 2020 mit digitalen Stromzählern zu versorgen. Derzeit hat das Unternehmen etwa 1,5 Millionen Stromzähler installiert.³³

3.1.2 Energieversorger

Der Energieversorger liefert und verrechnet Energie an den Endkunden. Diese kann der Energielieferant entweder auf den einschlägigen Börsen kaufen oder teilweise auch selbst produzieren. Der Lieferant speist die Energie in das Stromnetz ein und verrechnet diese zum vereinbarten Tarif an den Verbraucher.³⁴

Mit der Energiemarktliberalisierung im Jahr 2001 wurde der Markt für den freien Wettbewerb geöffnet, wodurch jeder Kunde/Verbraucher den Stromlieferanten im Gegensatz zum örtlich zuständigen Netzbetreiber nach Belieben wählen und wechseln kann.³⁵ In Österreich gibt es derzeit ca. 140 verschiedene Stromlieferanten, wobei einige Lieferanten nur regional tätig sind und andere Unternehmen elektrische Energie auch landesweit liefern können. Angaben der E-Control zufolge bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Lieferanten.³⁶ Neben den Energiekosten gibt es aber auch andere Gründe für einen Lieferantenwechsel, wie zum Beispiel Servicequalität, Transparenz der Rechnungen, Beratung oder die Flexibilität der Bindungsfristen.³⁷

Die Abbildung zeigt mögliche Ersparnisse, die durch einen Lieferantenwechsel durchschnittlich erzielt werden können.³⁸

³² Vgl. Wiener Netze GmbH (2018e), o. S.

³³ Vgl. Wiener Stadtwerke (2016), S. 21.

³⁴ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018a), o. S.

³⁵ Vgl. E-Control (2018c), o. S.

³⁶ Vgl. E-Control (2018a), o. S.

³⁷ Vgl. E-Control (2018d), o. S.

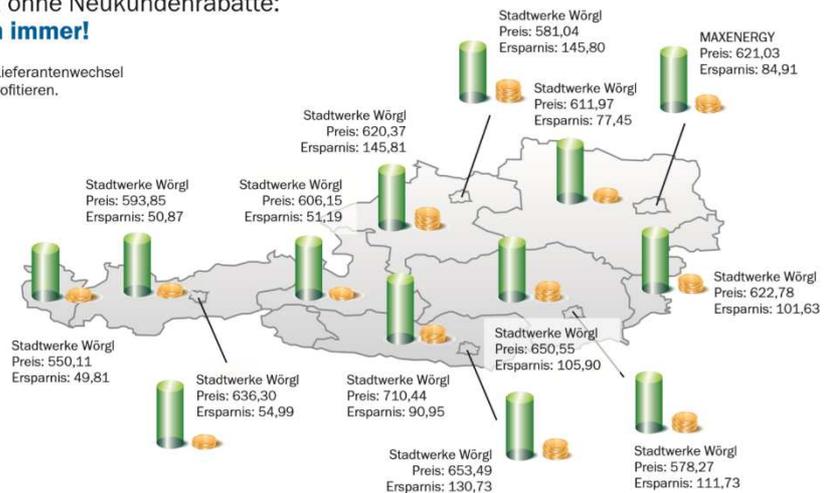
³⁸ Vgl. E-Control (2018j), o. S.

E-Control PREISMONITOR ohne Neukundenrabatte: Preisvergleich lohnt sich immer!

Wer sich gut informiert, kann bei einem Lieferantenwechsel dauerhaft von den Preisunterschieden profitieren.

In dieser Karte sehen Sie die Preise* des jeweils günstigsten Anbieters innerhalb der großen Netzgebiete ohne Neukundenrabatte sowie das Einsparpotenzial beim Wechsel vom jeweils am häufigsten genutzten Produkt des lokalen Anbieters. Berechnungsgrundlage ist ein österreichischer Durchschnittshaushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh. Verglichen werden alle am Markt frei erhältlichen Standardprodukte mit und ohne Preisgarantie, welche zeitanteilig und verbrauchsverlaufsunabhängig abgerechnet werden.

* Preis inkl. Netzentgelte und Steuern & Abgaben.



Preise der lokalen Anbieter (Preis inkl. Netzentgelte und Steuern & Abgaben.)

VKW	€ 599,92	EVN	€ 689,42	Wien Energie	€ 705,94	Energie Steiermark	€ 756,45	Energie Klagenfurt	€ 784,22
Tiweg	€ 644,72	Energie Graz	€ 690,00	Energie Burgenland	€ 724,41	Energie AG	€ 766,18	KELAG	€ 801,39
Salzburg AG	€ 657,34	IKB	€ 691,29	LINZ STROM	€ 726,84				

Abbildung 6: E-Control Preisübersicht

Quelle: nach E-Control (2018j), o. S.

3.1.3 Kunde/Verbraucher

Der Kunde/Verbraucher, der in seinem Haushalt mit Energie versorgt werden möchte, benötigt hierfür einerseits den Energieversorger und andererseits den Netzbetreiber. Er muss also mit diesen beiden Marktteilnehmern privatrechtliche Verträge abschließen. Während der Energieliefervertrag mit dem Energieversorger die Bedingungen und die Entgelte für die Versorgung mit Energie vereinbart, berechtigt der Netznutzungsvertrag mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber den Kunden die Energieverteilnetze zu nutzen.³⁹

3.1.4 E-Control

Mit der Liberalisierung des Energiemarktes wurde das Unternehmen Energie Control GmbH 2001 als Regulierungsbehörde gegründet, die für die Aufstellung der Marktregeln und deren Einhaltung zuständig ist. Seit 2011 ist das Unternehmen nach

³⁹ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018b), o. S.

§ 2 und § 43 Energie-Control-Gesetz eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Dieses Gesetz regelt auch die Zuständigkeiten und Aufgaben.⁴⁰

Ein wesentlicher Aufgabenbereich der E-Control besteht darin Gutachten und Stellungnahmen über die Verhältnisse des Energiemarktes und Wettbewerbs zu verfassen. Weiters nimmt sie die Rechte als Regulator im Sinne des Kartellgesetzes wahr und wirkt an der Weiterentwicklung des europäischen Energiebinnenmarktes mit. In Bezug auf den Elektrizitätsmarkt übt die E-Control eine Regulierungsfunktion aus. Dabei handelt es sich um die Erstellung von Marktregeln, die die Zusammenarbeit aller Marktteilnehmer regulieren bzw. steuern. Eine weitere Aufgabe besteht in der Erfüllung der Vorgaben der EU hinsichtlich der grenzüberschreitenden Lieferungen.⁴¹

Die E-Control übernimmt außerdem die Wettbewerbsaufsicht, die Überwachung der Entflechtung des Handels und der Einhaltung der auferlegten Pflichten und Verbote. Verbunden mit dieser Aufsichts- und Überwachungsfunktion ist die entsprechende Durchsetzungskompetenz. Im Rahmen ihrer Aufgabe als Wettbewerbsaufsicht kann die E-Control auch als Schlichtungsstelle in Streitfällen herangezogen werden.⁴²

Zudem wurde der Behörde die Vorbereitung und Koordination von Lenkungsmaßnahmen übertragen. Dazu erstellt die Behörde ein regelmäßiges Monitoring und andere statistische Erhebungen.⁴³

Zur Verbesserung der Transparenz veröffentlicht die E-Control einen Vergleich der Strompreise der Energielieferanten und ist damit die zentrale Informationsstelle für Verbraucher.

Außerdem legt die E-Control jene Systemnutzungsentgelte fest, die die Netzbetreiber an die Kunden verrechnen dürfen. Dazu erhebt die Behörde Kosten, Zielvorgaben und

⁴⁰ Vgl. E-Control (2018b), o. S.

⁴¹ Vgl. a.a.O., o. S.

⁴² Vgl. a.a.O., o. S.

⁴³ Vgl. a.a.O., o. S.

Mengen der größeren Netzbetreiber und bestimmt die Entgelte unter Berücksichtigung einer Kostenüberwälzung.⁴⁴

3.2 Zusammensetzung von Stromkosten

3.2.1 Kosten des Netzbetreibers

Die Netzkosten setzen sich grundsätzlich aus **einmaligen Kosten** in Verbindung mit dem erstmaligen Anschluss einer Bezugsanlage und den laufenden **Netzkosten** zusammen.

3.2.1.1 Einmalige Kosten

Einmalige Kosten die vom örtlich zuständigen Netzbetreiber verrechnet werden sind:

- Netzzutrittsentgelt
- Netzbereitstellungsentgelt

Mit dem **Netzzutrittsentgelt** wird sowohl die Herstellung von neuen Anlagen als auch die Verstärkung von bestehenden Anlagen abgegolten.

Das **Netzbereitstellungsentgelt** stellt das Entgelt für jene Stromnetze dar, die bereits vorhanden sind und vorfinanziert werden mussten. Aufwendungen, die unmittelbar mit der erstmaligen Herstellung oder einer erforderlichen Verstärkung einer vorhandenen Anlage verbunden sind, werden ebenfalls über diese Kostenposition finanziert.⁴⁵

Das Netzbereitstellungsentgelt ist ein Einmalbetrag, der je nach Netzebene verrechnet wird. In Wien beträgt dieses für Privatkunden 235,47 €/kW. Bei Anlagen in der Netzebene 7 werden für Privatkunden ohne Leistungsmessung folgende Pauschalen berechnet:

- bis zu einem Jahresstromverbrauch von 15.000kWh für jede Anlage 4kW
- bei einem Jahresstromverbrauch von 15.001kWh – 25.000kWh für jede Anlage 10 kW

⁴⁴ Vgl. E-Control (2018b), o. S.

⁴⁵ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018c), o. S.

Bei Privatkunden mit einem Jahresstromverbrauch von > 25.000kWh wird eine Leistungsmessung vorgenommen. Das Nutzungsbereitstellungsentgelt wird dann gemäß der ermittelten Leistung verrechnet.⁴⁶

3.2.1.2 Netzkosten

Die laufend vom örtlich zuständigen Netzbetreiber verrechneten Kosten in Verbindung mit dem Betrieb einer Bezugsanlage bezeichnet man als Netzkosten.

Die Netzkosten setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Netznutzungsentgelt
- Netzverlustentgelt
- Entgelt für Messleistungen

Für die Netznutzung sind Leistungen zur Errichtung, den Ausbau und den Betrieb des Netzsystems nötig. Diese Leistungen werden über das **Netznutzungsentgelt**, gegliedert in einen Grundpreis und einen Verbrauchspreis, auf die Verbraucher umgelegt.

Netzebene	Netznutzung - Grundpreis	Netznutzung - Verbrauchspreis
Netzebene 3	33,60 €/kW/Jahr	0,45 Cent/kWh
Netzebene 4	38,28 €/kW/Jahr	0,65 Cent/kWh
Netzebene 5	45,72 €/kW/Jahr	1,13 Cent/kWh
Netzebene 6	48,48 €/kW/Jahr	1,56 Cent/kWh
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	49,32 €/kW/Jahr	2,09 Cent/kWh
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	30,00 €/ZP/Jahr	3,83 Cent/kWh
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	0,00 €/kW/Jahr	2,11 Cent/kWh

Tabelle 7: Netznutzungsentgelt

Quelle: Eigene Darstellung nach Wien Netze GmbH (2018d) o. S.

Im Netz geht auf Grund von physikalischen Gegebenheiten Energie, also Leistung, verloren. Diese wird ebenfalls unter dem Titel **Netzverlustentgelt** auf die Verbraucher umgelegt.

⁴⁶ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018c), o. S.

Netzebene	Netzverlustentgelt
Netzebene 3	0,03 Cent/kWh
Netzebene 4	0,04 Cent/kWh
Netzebene 5	0,05 Cent/kWh
Netzebene 6	0,11 Cent/kWh
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	0,20 Cent/kWh
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	0,20 Cent/kWh
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	0,20 Cent/kWh

Tabelle 8: Netzverlustentgelt

Quelle: Eigene Darstellung nach Wien Netze GmbH (2018d) o. S.

Zusätzlich werden für die Errichtung und den Betrieb von Zählern, beispielsweise für die Eichung, Ablesung und das Aufbereiten der Daten für Abrechnungen und Statistiken weitere Kostenpositionen, das **Entgelt für Messleistungen**, erhoben.⁴⁷ Die folgende Tabelle zeigt die Gebühren für die verschiedenen Messleistungen.

Art	Typ	Messleistungsentgelt
Direkt	Lastprofil-Zählung	50,00 €/ZP/Monat
Direkt	Viertelstunden-Maximumzählung	9,00 €/ZP/Monat
Direkt	Drehstromzählung (zwei Tarifzeiten)	2,40 €/ZP/Monat
Direkt	Drehstromzählung (eine Tarifzeit)	2,18 €/ZP/Monat
Direkt	Wechselstromzählung (eine Tarifzeit)	0,69 €/ZP/Monat
Direkt	Schaltuhr-Rundsteuergerät	0,94 €/ZP/Monat
Indirekt	Mittelspannungswandler Lastprofil-Zählung	75,00 €/ZP/Monat
Indirekt	Niederspannungswandler Lastprofil-Zählung	52,00 €/ZP/Monat
Indirekt	Niederspannungswandler-Viertelstunden-Maximumzählung	14,40 €/ZP/Monat
Indirekt	Blindstromzählung	2,40 €/ZP/Monat
Indirekt	Tarifschaltung	1,00 €/ZP/Monat

Tabelle 9: Messleistungen

Quelle: Eigenen Darstellung nach Wiener Netze GmbH (2018d) o. S.

Die Arten der Messung werden in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018 geregelt. Dabei werden die Messleistungen einmal für Messgeräte für die direkte Messung berechnet und zum anderen für die indirekte Messung. Für die direkte Messung wird die Lastprofilzählung gemäß § 2 SNE-V 2018 ermittelt, indem eine „Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller viertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine

⁴⁷ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018c), o. S.

oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 6 oder 7 unter Einsatz von Wandlern“ durchgeführt wird.⁴⁸ Das Entgelt dafür beträgt 50,00 €/Monat.⁴⁹

Bei der Viertelstunden-Maximumzählung wird „die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten viertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats bei Messstellen der Netzebene 6 oder 7 unter Einsatz von Wandlern“⁵⁰ durchgeführt. Das Entgelt dafür beträgt 9 €/Monat.⁵¹

Die „Drehstromzählung ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten für eine oder mehrere Tarifzeiten in einem 4-Leiter Drehstromsystem“⁵². Dafür wird als Messleistung einmal 2,40 €/Monat für zwei Tarifzeiten berechnet und 2,18 €/Monat für eine Tarifzeit.⁵³

Für den Wechselstromzählungstarif wird eine Tarifzeit mit 0,69 €/Monat berechnet.⁵⁴ Dazu wird die elektrische Arbeit ohne die Erfassung von Leistungswerten für eine oder mehrere Tarifzeiten in einem „2-Leiter System“ gemessen.⁵⁵ Zusätzlich wird ein Entgelt von 0,94 €/Monat für ein Schaltuhr-Rundsteuergerät berechnet.⁵⁶

Für die indirekte Messung werden ein Mittelspannungswandler und ein Niederspannungswandler für „die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller viertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen“⁵⁷ berechnet. Der Mittelspannungswandler – Lastprofilzählung wird mit 75 €/Monat berechnet und der Niederspannungswandler – Lastprofilzählung mit 52 €/Monat.⁵⁸

⁴⁸ E-Control (2018g), o. S.

⁴⁹ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018d), o. S.

⁵⁰ E-Control (2018g), o. S.

⁵¹ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018d), o. S.

⁵² E-Control (2018g), o. S.

⁵³ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018d), o. S.

⁵⁴ Vgl. a.a.O., o. S.

⁵⁵ Vgl. E-Control (2018h), o. S.

⁵⁶ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018d), o. S.

⁵⁷ E-Control (2018h), o. S.

⁵⁸ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018d), o. S.

Die „Blindstromzählung ist die Messung von elektrischer Blindarbeit ohne Erfassung von Leistungswerten“⁵⁹. Diese kostet 2,40 €/Monat.⁶⁰

Dazu wird auch eine Tarifschaltung mit 1 €/Monat berechnet.⁶¹ Eine „Tarifschaltung ist eine Zusatzfunktion zur Aktivierung und Deaktivierung von unterbrechbaren Anlagen, sowie zur Tarifumschaltung“⁶².

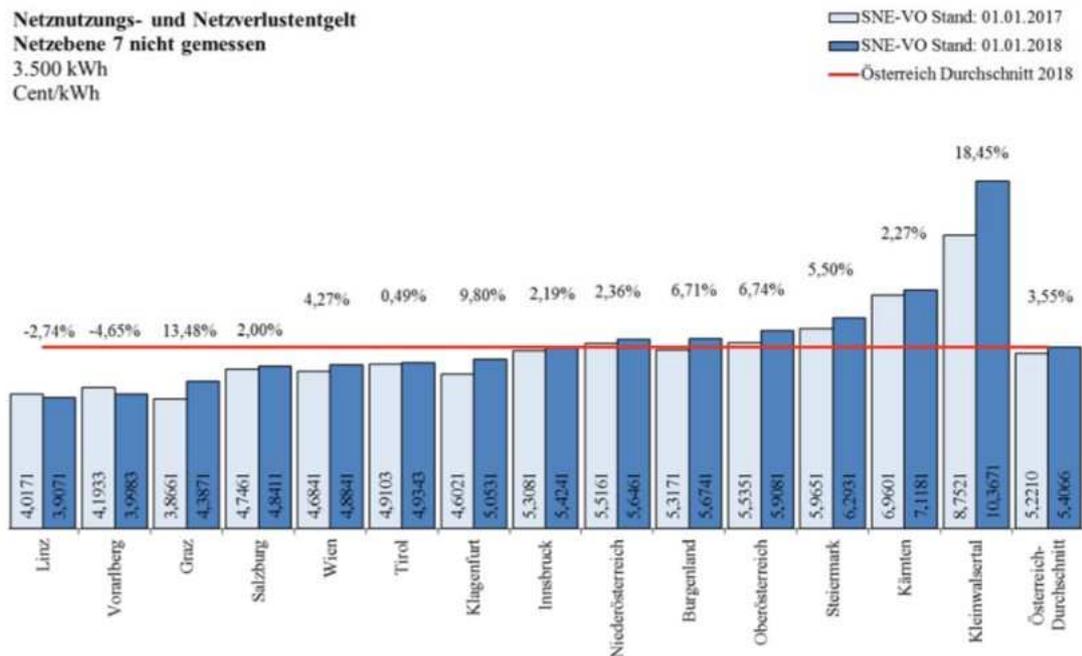


Abbildung 7: Netznutzungs- und Netzverlustentgelt Netzebene 7

Quelle: nach E-Control (2018i), S. 7.

Die Entgelte sind in einigen Bereichen stark angestiegen. Das Gesetz sagt dazu: „Die Entwicklung der Netzverlustentgelte für 2018 gestaltet sich zwischen den Netzbereichen sehr unterschiedlich. Tendenziell steigt das Netzverlustentgelt in den meisten Bereichen aufgrund gestiegener Kosten für die Netzverlustbeschaffung im Zusammenhang mit der Marktpreisentwicklung für Strom.“⁶³

⁵⁹ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018d), o. S.

⁶⁰ Vgl. a.a.O., o. S.

⁶¹ Vgl. a.a.O., o. S.

⁶² E-Control (2018g), o. S.

⁶³ Vgl. E-Control (2018i), S. 4.

3.2.2 Steuern und Abgaben

Weitere Kosten, die seitens des örtlich zuständigen Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Bezugsanlage auf gesetzlicher Grundlage in Rechnung gestellt werden, sind Steuern und Abgaben.

Folgende Steuern und Abgaben werden seitens des Netzbetreibers eingehoben und abgeführt:

- KWK-Pauschale
- Elektrizitätsabgabe
- Ökostrompauschale
- Ökostromförderbeitrag
- Gebrauchsabgabe

Die **KWK-Pauschale** ist eine Abgabe auf Basis des KWK-Gesetzes die von allen Verbrauchern, die an das öffentliche Netz angeschlossen sind, zu zahlen ist. Der Beitrag wird zur Förderung des Baus und der Erneuerung von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK) Anlagen genutzt.

Netzebene	KWK-Pauschale
Netzebene 3	4950,00 €/ZP/Jahr
Netzebene 4	4950,00 €/ZP/Jahr
Netzebene 5	745,00 €/ZP/Jahr
Netzebene 6	43,00 €/ZP/Jahr
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	1,25 €/ZP/Jahr
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	1,25 €/ZP/Jahr
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	1,25 €/ZP/Jahr

Tabelle 10: Übersicht KWK-Pauschale

Quelle: Eigene Darstellung nach Wien Netze GmbH (2018d) o. S.

Die **Elektrizitätsabgabe** basiert auf dem Elektrizitätsabgabegesetz (BGBl Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 26/2000). Diese Elektrizitätsabgabe wird nach Verbrauch verrechnet und beträgt unabhängig der Netzebene 1,50 Cent/kWh.

Netzebene	Elektrizitätsabgabe
Netzebene 3	1,50 Cent/kWh
Netzebene 4	1,50 Cent/kWh
Netzebene 5	1,50 Cent/kWh
Netzebene 6	1,50 Cent/kWh
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	1,50 Cent/kWh
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	1,50 Cent/kWh
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	1,50 Cent/kWh

Tabelle 11: Übersicht Elektrizitätsabgabe

Quelle: Eigene Darstellung nach Wien Netze GmbH (2018d) o. S.

Die **Ökostrompauschale** wird seitens des Netzbetreibers zugunsten der Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) eingehoben. Mit der Ökostrompauschale soll der Ausbau von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert werden. Die Grundlage dafür bildet das 2012 geschaffene Ökostromgesetz mit den § 45 und § 48.

Netzebene	Ökostrompauschale
Netzebene 3	90.287,70 €/ZP/Jahr
Netzebene 4	90.287,70 €/ZP/Jahr
Netzebene 5	13.414,17 €/ZP/Jahr
Netzebene 6	825,49 €/ZP/Jahr
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	28,38 €/ZP/Jahr
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	28,38 €/ZP/Jahr
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	28,38 €/ZP/Jahr

Tabelle 12: Übersicht Ökostrompauschale

Quelle: Eigene Darstellung nach Wien Netze GmbH (2018d) o. S.

Der **Ökostromförderbeitrag** gliedert sich in Netznutzung Grundpreis, Netznutzung Verbrauchspreis und Netzverlustentgelt. Wie auch die Ökostrompauschale wird dieser seitens des Netzbetreibers zugunsten der Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) eingehoben, um damit den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern.

Netzebene	Ökostromförderbeitrag - Netznutzung GP	Ökostromförderbeitrag - Netznutzung VP	Ökostromförderbeitrag - Netzverlustentgelt
Netzebene 3	7,84 €/kW/Jahr	0,15 Cent/kWh	0,02 Cent/kWh
Netzebene 4	10,33 €/kW/Jahr	0,22 Cent/kWh	0,02 Cent/kWh
Netzebene 5	9,60 €/kW/Jahr	0,26 Cent/kWh	0,02 Cent/kWh
Netzebene 6	10,30 €/kW/Jahr	0,40 Cent/kWh	0,02 Cent/kWh
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	10,85 €/kW/Jahr	0,61 Cent/kWh	0,04 Cent/kWh
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	7,73 €/ZP/Jahr	1,07 Cent/kWh	0,04 Cent/kWh
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	0,00 €/kW/Jahr	0,65 Cent/kWh	0,04 Cent/kWh

Tabelle 13: Übersicht Ökostromförderbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung nach Wien Netze GmbH (2018d) o. S.

Die **Gebrauchsabgabe** ist eine Gemeindeabgabe, die die Gemeinden dafür entschädigt, dass die Versorgungsleitungen für Strom, Erdgas und Fernwärme über öffentlichen Grund und Boden geführt werden. Die Gebrauchsabgabe wird durch Landesgesetze legitimiert und an die Gemeinden abgeführt. Die Gebrauchsabgabe fällt nicht flächendeckend in ganz Österreich an, sondern nur in einzelnen Gemeinden. Unterschieden wird dabei zwischen der Gebrauchsabgabe auf Netzkosten und der Gebrauchsabgabe auf Energiekosten. In Wien fällt die Gebrauchsabgabe für Netzkosten und Energiekosten an und beträgt jeweils 6% der unter der jeweiligen Positionen aufsummierten Kosten.

Auf alle drei Positionen einer Stromrechnung (vgl. Musterrechnung der E-Control Anhang 2) also die Energiekosten, Netzkosten und Steuern und Abgaben ist die **Umsatzsteuer** in Höhe von 20% anzuwenden.⁶⁴

3.2.3 Energiekosten

Die Preise der Energielieferanten setzen sich bei den meisten Energielieferanten aus einem **Grundpreis**, der verbrauchsunabhängig in €/Jahr verrechnet wird, einem **Arbeitspreis**, der verbrauchsabhängig in einem Betrag ausgedrückt in Cent pro Kilo-Watt-Stunde (kWh) anfällt und selten einem **Leistungspreis**, der abhängig von der Anschlussleistung in Kilo-Watt (kW) zur Verrechnung gelangt, zusammen.

Da die Höhe dieser Kostenfaktoren von Lieferant zu Lieferant stark variiert, basiert nachfolgende Aussage über die Höhe der Energiekosten rein auf der halbjährlichen Erhebung der E-Control. In dieser Erhebung werden alle allfälligen zur Verrechnung

⁶⁴ Vgl. Wiener Netze GmbH (2018c), o. S.

gelangenden Kostenpositionen der Energiekosten in unterschiedlichen Größenklassen zusammengefasst und in einen Betrag, ausgedrückt in Cent/kWh, umgerechnet.

Nach dieser Methodik staffeln sich die Energiekosten im ersten Halbjahr 2018 nach Verbrauch bei Privathaushalten. Kleine Haushalte bis 1.000 kWh/Jahr zahlen dabei mit durchschnittlich **8,19 Cent/kWh** am meisten und liegen somit um mehr als 2 Cent/kWh höher als der Mittelwert aller Haushalte mit **6,03 Cent/kWh**. Haushalte mit einem Verbrauch von mehr als 15.000 kWh/Jahr zahlen die geringsten Energiepreise mit **5,24 Cent/kWh**.

Die folgende Tabelle zeigt die Energiekosten gegliedert nach Größenklassen.

Größenklassen	Cent/kWh	2016		2017		2018	
		2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr		
Haushalte insgesamt	1. Quartil		5,250	5,266	5,151		
	3. Quartil		6,655	6,608	6,506		
	Median		5,825	5,790	5,805		
	mengengew. Mittelwert	6,234	6,031	6,021	6,029		
Haushalte bis 1.000 kWh/a	1. Quartil	6,157	5,841	6,365	6,005		
	3. Quartil	9,843	9,798	10,261	9,255		
	Median	7,680	7,630	7,796	7,365		
	mengengew. Mittelwert	8,755	7,900	8,012	8,191		
Haushalte von 1.000 kWh/a bis 2.500 kWh/a	1. Quartil	5,643	5,610	5,596	5,556		
	3. Quartil	7,593	7,122	7,190	6,945		
	Median	6,291	6,295	6,307	6,043		
	mengengew. Mittelwert	6,948	6,632	6,634	6,564		
Haushalte von 2.500 kWh/a bis 5.000 kWh/a	1. Quartil	5,469	5,350	5,330	5,320		
	3. Quartil	6,983	6,778	6,669	6,513		
	Median	6,134	5,812	5,880	5,836		
	mengengew. Mittelwert	6,369	6,152	6,130	6,177		
Haushalte von 5.000 kWh/a bis 15.000 kWh/a	1. Quartil	5,323	5,114	5,120	4,948		
	3. Quartil	6,653	6,300	6,210	6,083		
	Median	5,845	5,635	5,551	5,546		
	mengengew. Mittelwert	5,913	5,738	5,690	5,723		

Haushalte über 15.000 kWh/a	1. Quartil	5,024	4,800	4,780	4,693
	3. Quartil	6,303	5,950	5,919	5,707
	Median	5,650	5,363	5,376	5,148
	mengengew. Mittelwert	5,465	5,255	5,208	5,237

Tabelle 14: Haushaltspreise Energie (Datenbestand Oktober 2018)

Quelle: Eigene Darstellung nach E-Control (2018f), o. S.

Die langfristige Strompreisentwicklung wird auf Basis der Großhandelspreise dargestellt. Als Großhandelspreise bezeichnet man den Markt auf dem die Energieversorgungsunternehmen und Energieproduzenten handeln. Die Großhandelspreise für Strom werden von der österreichischen Energieagentur im österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) zusammengefasst und basieren auf den Notierungen der Strompreis-Futures an der Energiebörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig.⁶⁵

Nachfolgende Grafik zeigt den ÖSPI und somit die Entwicklung der Stromgroßhandelspreise seit 2008.

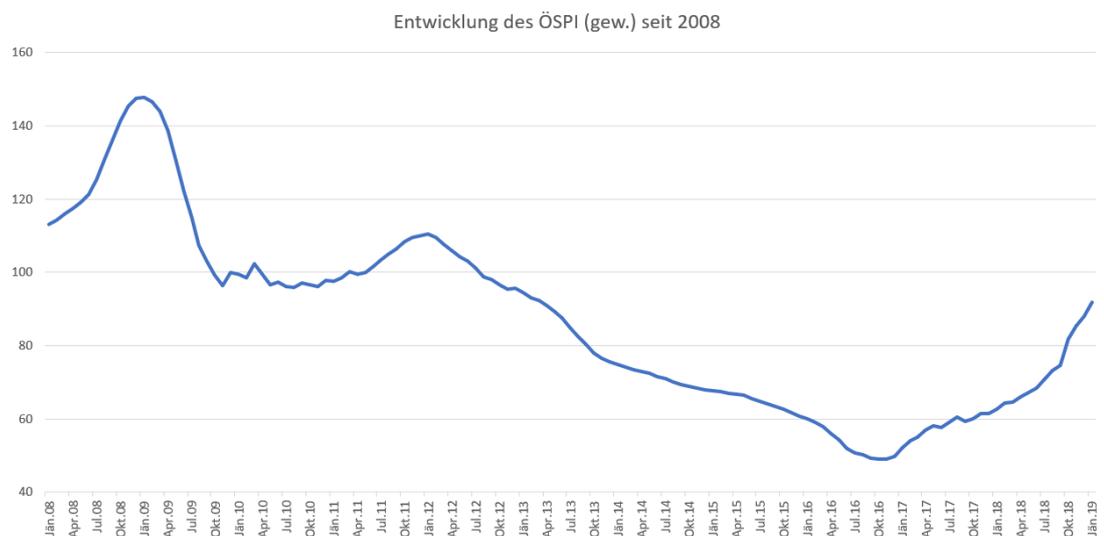


Abbildung 8: Entwicklung des ÖSPI seit 2008

Quelle: Eigene Darstellung nach Austrian Energy Agency (2019), o. S

⁶⁵ Vgl. Austrian Energy Agency (2019), o. S

3.2.4 Gesamtkosten

Als Gesamtkosten wird die Summe aller Positionen einer Stromrechnung bestehend aus Energiekosten, Netzkosten und Steuern und Abgaben bezeichnet.

Nachfolgende Tabelle basiert ebenfalls auf der halbjährlichen Erhebung der E-Control und legt dabei allfällige, zur Verrechnung gelangenden Kostenpositionen in unterschiedlichen Größenklassen zusammengefasst in einen Betrag, ausgedrückt in Cent/kWh, um.

Wie auch bei der obigen Tabelle der reinen Energiekosten staffeln sich die Gesamtkosten im ersten Halbjahr 2018 nach Verbrauch bei Privathaushalten. Kleine Haushalte bis 1.000 kWh/Jahr zahlen dabei mit durchschnittlich **36,53 Cent/kWh** auch am meisten und liegen sogar um mehr als 17 Cent/kWh höher als der Mittelwert aller Haushalte mit **19,16 Cent/kWh**. Haushalte mit einem Verbrauch von mehr als 15.000 kWh/Jahr zahlen die geringsten Gesamtpreise mit **15,42 Cent/kWh**.

Größenklassen	Cent/kWh	2016		2017		2018	
		2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr		
Haushalte insgesamt	Energiepreis	6,234	6,031	6,021	6,029		
	Netzpreis	5,890	5,784	6,015	5,970		
	Steuern und Abgaben	8,010	7,479	7,543	7,164		
	Gesamtpreis	20,134	19,294	19,578	19,163		
Haushalte bis 1.000 kWh/a	Energiepreis	8,755	7,900	8,012	8,191		
	Netzpreis	12,196	12,276	13,177	12,866		
	Steuern und Abgaben	17,868	16,817	16,810	15,475		
	Gesamtpreis	38,820	36,993	37,998	36,531		
Haushalte von 1.000 kWh/a bis 2.500 kWh/a	Energiepreis	6,948	6,632	6,634	6,564		
	Netzpreis	7,180	7,077	7,347	7,511		
	Steuern und Abgaben	10,095	9,397	9,490	9,136		
	Gesamtpreis	24,223	23,106	23,470	23,211		
Haushalte von 2.500 kWh/a bis 5.000 kWh/a	Energiepreis	6,369	6,152	6,130	6,177		
	Netzpreis	6,005	5,905	6,073	6,145		
	Steuern und Abgaben	8,149	7,644	7,606	7,352		
	Gesamtpreis	20,523	19,700	19,809	19,674		

Haushalte von 5.000 kWh/a bis 15.000 kWh/a	Energiepreis	5,913	5,738	5,69	5,723
	Netzpreis	5,243	5,119	5,251	5,255
	Steuern und Abgaben	6,989	6,513	6,467	6,235
	Gesamtpreis	18,145	17,37	17,409	17,213
Haushalte über 15.000 kWh/a	Energiepreis	5,465	5,255	5,208	5,237
	Netzpreis	4,764	4,654	4,768	4,618
	Steuern und Abgaben	6,309	5,857	5,815	5,566
	Gesamtpreis	16,538	15,767	15,791	15,422

Tabelle 15: Haushaltspreise Gesamt (Datenbestand Oktober 2018)

Quelle: Eigene Darstellung nach E-Control (2018f), o. S.

Aus dieser Tabelle wird bereits das dieser Arbeit zugrundeliegende Problem deutlich:

Haushalte mit niedrigerem Verbrauch bezahlen verhältnismäßig mehr für Strom (36,53 Cent/kWh) als Haushalte mit höherem Verbrauch (15,42 Cent/kWh).

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Dieses Kapitel widmet sich den grundlegenden Richtlinien und Gesetzen auf denen der österreichische Energiemarkt basiert. In diesem Zusammenhang wird ein grober Überblick über deren Inhalt und Hintergründe vermittelt, sowie die Beweggründe der Energiemarktliberalisierung und die fortwährende Aufrechterhaltung eines funktionierenden wettbewerbsorientierten Energiemarktes zu verstehen.

4.1 Richtlinien der EU

Im Zusammenhang mit der Energiemarktliberalisierung wurden von der Europäischen Union diverse Richtlinien und Verordnungen für die Mitgliedstaaten erlassen die nachfolgend einzeln aufgelistet und beschrieben werden.

4.1.1 Richtlinie 2009/72/EG

Das 3. Binnenmarktpaket von 2009 besteht aus folgenden für den Strommarkt relevanten rechtlichen Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 713/2009, zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde,
- Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und
- Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.⁶⁶

Die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt erforderte von den Regierungen Europas eine völlig neue Gesetzgebung auf den Gebieten der Elektrizitätswirtschaft und der Energieregulierungsbehörden. Das Ziel der Gesetzgebung ist die Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte, wozu Mindestnormen festgelegt werden mussten. Diese Mindestnormen haben, neben der Absicherung und Stärkung der Verbraucherrechte das Ziel, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, dem

⁶⁶ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend (2009), S. 4.

Umweltschutz zu genügen und zu einer „gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedstaaten“⁶⁷ beizutragen.

In der Regierungsvorlage heißt es: „Ein weiteres Hauptziel der Richtlinien ist der Aufbau eines wettbewerblich organisierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes auf der Grundlage eines gemeinschaftsweiten Verbundnetzes.“⁶⁸

Verbraucher, die an das Netz angeschlossen sind, erhalten das Recht innerhalb von drei Wochen einen neuen Lieferanten zu wählen. Dabei besteht das Recht auf freie Lieferantenwahl. Der Verbraucher erhält die Möglichkeit eine zentrale Schiedsstelle bei Streitigkeiten einzusetzen.⁶⁹

Neben der Richtlinie 2009/72/EG wurden weitere EU-Verordnungen umgesetzt.⁷⁰ Die Erläuterung hierzu folgt in den nächsten Kapiteln.

4.1.2 Verordnung (EG) Nr. 713/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 713/2009, zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde sollte die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber vorantreiben, um für Versorger einen freien Marktzugang zu gewährleisten. Die Entflechtung lässt die Entwicklung von neuen Erzeugeranlagen und Kapazitäten zu.⁷¹

Mit der Einführung von unabhängigen Übertragungs- bzw. Fernleistungsnetzbetreibern (TSO) ist der Zugang zum Netz für Elektrizitätslieferanten gewährleistet und es besteht durch den Wettbewerb genug Anreiz, um in den Ausbau und die Instandhaltung der Netze zu investieren.⁷²

Ein weiteres Ziel war die Organisation der Regulierungsbehörden neu zu strukturieren und gleichzeitig deren Kompetenzen zu stärken und unabhängig von öffentlichen und privaten Interessen zu stellen. Dazu sollte auch ein verstärkter

⁶⁷ Vgl. a.a.O., S. 4.

⁶⁸ Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend (2009), S. 4.

⁶⁹ Vgl. a.a.O., S. 5.

⁷⁰ Vgl. a.a.O., S. 4.

⁷¹ Vgl. a.a.O., S. 1.

⁷² Vgl. a.a.O., S. 5f.

Rechtsschutz etabliert werden, der die Entscheidungen der Regulierungsbehörden absichert.⁷³

4.1.3 Verordnung (EG) Nr. 714/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 714/2009, über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel legt die allgemeinen Grundsätze für das Engpassmanagement fest. Dazu formuliert die Verordnung Ausnahmen für die Investitionen in neue Verbindungsleitungen, die von den Regelungen der EIBM-RL abweichen.

Um den grenzüberschreitenden Stromhandel sicherzustellen, werden in der Verordnung auch die Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungsnetzkapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen geregelt.⁷⁴

In Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ist festgelegt, dass die Investitionen in das Netz als Kosten anerkannt werden, wobei die Entgelte gegenüber dem Verbraucher transparent sein müssen. Dabei sind die Kosten marktüblich, d.h. sie entsprechen „denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers“⁷⁵.

Es wird vorausgesetzt, dass Investitionen notwendig sind, um das Netz sicher zu machen.

4.1.4 Verordnung Nr. 1227/2011 (EU)

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts wird gewährleistet, dass der Verbraucher Preise für Strom bezahlt, die sich durch fairen Wettbewerb nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bilden. Die wichtigsten Eckpunkte der Verordnung sind:

⁷³ Vgl. a.a.O., S. 1.

⁷⁴ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend (2009), S. 7.

⁷⁵ a.a.O., S. 7.

- „Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten. Dies wird durch die Errichtung eines europäischen Verzeichnisses der Marktteilnehmer auf der Grundlage von Informationen der nationalen Behörden getan.
- Jährliche Vorlage eines Berichts über ihre Tätigkeit an die Europäische Kommission. Dieser Bericht enthält folgende Angaben:
- Empfehlungen über die bessere Umsetzung von Marktregeln zur Verbesserung der Transparenz und Integrität des Markts;
- Eine Prüfung, ob Mindestanforderungen für organisierte Märkte zur Erhöhung der Markttransparenz beitragen könnten.“⁷⁶

Dabei ist die Verhinderung von Marktmanipulation das Ziel der Verordnung, wobei unter Marktmanipulation die Erteilung falscher Aufträge, die Verbreitung und Übermittlung falscher Informationen zu verstehen ist. Es soll sichergestellt werden, dass Preisbewertungen oder Marktberichte korrekt sind und dass die tatsächlichen Kapazitäten der Stromerzeugung und des Stromtransports dargestellt werden.⁷⁷

4.2 Bundesrecht

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die relevanten Gesetze auf österreichischer Bundesebene geschaffen. Dazu werden die einzelnen Gesetze nachfolgend aufgelistet und deren Inhalt beschrieben.

4.2.1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)

In Österreich wurde im Jahr 2001 zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa, der Energiemarkt zunächst für Strom und im Jahr 2002 auch für Gas liberalisiert. Das geschaffene Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) basiert auf dem 3. Binnenmarktpaket der EU von 2009. Dieses enthält verschärfte Regelungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung von Übertragungsnetzbetreibern und Fernleitungsunternehmen. Des Weiteren wurden Schwerpunkte beim Konsumentenschutz und bei Energiearmut gesetzt. Die

⁷⁶ EUR-Lex (2015), o. S.

⁷⁷ Vgl. a.a.O., o. S.

Vorgaben der EU sehen dazu eine Ausweitung der Kompetenzen von Regulierungsbehörden vor.⁷⁸

Entsprechend der Vorgaben der EU werden im EIWOG 2010 folgende Gegenstände geregelt:

1. „die Erlassung von Bestimmungen für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft“;
2. „die Regelung des Systemnutzungsentgelts sowie Vorschriften über die Rechnungslegung, die innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Elektrizitätsunternehmen“;
3. „die Festlegung von sonstigen Rechten und Pflichten für Elektrizitätsunternehmen.“⁷⁹

Da das Gesetz die bundesunmittelbaren Zuständigkeiten und Verfassungsbestimmungen berührt, musste das Gesetz im Bundesrat genehmigt werden. Das Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. „der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen“;
2. „eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen“;
3. „das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen“;

⁷⁸ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend (2009), S. 1.

⁷⁹ § 3 EIWOG 2010.

4. „durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten“;
5. „die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten“;
6. „einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen“;
7. „das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.“⁸⁰

4.2.2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG)

Das Energie-Control-Gesetz legitimiert die „Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)“⁸¹ regelt ihren Zuständigkeitsbereich und definiert ihre allgemeinen Ziele.

Nach § 4 E-ControlG hat die Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen nationalen Behörden, alle angemessenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der obersten Energiepolitik zu treffen die zur Erreichung folgender Ziele dienen:⁸²

1. „Förderung – in enger Zusammenarbeit mit der Agentur, den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission – eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes in der Gemeinschaft und effektive Öffnung des Marktes für alle Kunden und Lieferanten in der

⁸⁰ § 4 EIWOG 2010.

⁸¹ § 2 Abs 1 E-ControlG.

⁸² Vgl. § 4 E-ControlG.

Gemeinschaft, sowie Gewährleistung geeigneter Bedingungen, damit Elektrizitäts- und Gasnetze unter Berücksichtigung der langfristigen Ziele wirkungsvoll und zuverlässig betrieben werden“;

2. „Entwicklung wettbewerbsbestimmter und funktionierender Regionalmärkte in der Gemeinschaft zur Verwirklichung der unter Z 1 genannten Ziele“;
3. „Aufhebung der bestehenden Beschränkungen des Elektrizitäts- und Erdgashandels zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich des Aufbaus geeigneter grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die Befriedigung der Nachfrage und die Förderung der Integration der nationalen Märkte zur Erleichterung der Elektrizitäts- und Erdgasflüsse innerhalb der Gemeinschaft“;
4. „Beiträge zur möglichst kostengünstigen Verwirklichung der angestrebten Entwicklung verbraucherorientierter, sicherer, zuverlässiger und effizienter nichtdiskriminierender Systeme sowie Förderung der Angemessenheit der Systeme und, im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Energiepolitik, der Energieeffizienz sowie der Einbindung von Strom und Gas aus erneuerbaren Energiequellen und dezentraler Erzeugung im kleinen und großen Maßstab sowohl in Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze als auch in Verteilernetze“;
5. „Erleichterung des Anschlusses neuer Erzeugungs- und Gewinnungsanlagen an das Netz, insbesondere durch Beseitigung von Hindernissen, die den Zugang neuer Marktteilnehmer und die Einspeisung von Strom oder Erdgas aus erneuerbaren Energiequellen verhindern könnten“;
6. „Sicherstellung, dass für Netzbetreiber und Netznutzer kurzfristig wie langfristig angemessene Anreize bestehen, Effizienzsteigerungen bei der Netzleistung zu gewährleisten und die Marktintegration zu fördern“;
7. „Maßnahmen, die bewirken, dass die Kunden Vorteile aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes ziehen, Förderung eines effektiven Wettbewerbs und Beiträge zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes“;
8. „Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich der Strom- und Erdgasversorgung, zum Schutz benachteiligter

Kunden und im Interesse der Kompatibilität der beim Anbieterwechsel von Kunden erforderlichen Datenaustauschverfahren“;

9. „Sicherstellung der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes“.⁸³

4.2.3 Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)

Das Energielenkungsgesetz wird dann angewandt, wenn Störungen drohen oder bereits eingetreten sind und diese Störungen nicht saisonal bedingt sind oder durch verhältnismäßige Maßnahmen abgewendet werden können. Das Gesetz wird auch angewendet, wenn es „zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist“⁸⁴.

Die Ziele der Lenkungsmaßnahmen sind die Aufrechterhaltung der Wirtschaft, die Bedarfsdeckung für lebenswichtige Funktionsbereiche und die militärische Verteidigung des Landes sowie die Versorgung der Bevölkerung und Einrichtungen, die einen Bedarf besitzen. Internationale Organisationen können zudem Notstandsmaßnahmen in Kraft setzen.⁸⁵

4.2.4 Energie-Infrastrukturgesetz (E-InfrastrukturG)

Das Energie-Infrastrukturgesetz wurde zur Beschleunigung des Energienetzausbaus im Rahmen der europäischen Energieinfrastruktur 2013 erlassen. Im Bereich Strom sind von diesem Gesetz Hochspannungsfreileitungen und Stromspeicheranlagen samt Nebenanlagen betroffen. Die Vorhaben werden in einer von der Europäischen Kommission zu erstellenden Unionsliste, einer sogenannten Project of Common Interest (PCI) Liste angeführt. Die Kriterien dafür sind die Notwendigkeit einer Maßnahme, die Wirtschaftlichkeit des potenziellen Gesamtnutzens und die Entstehung einer von grenzüberschreitenden, positiven Auswirkungen. Ansonsten

⁸³ § 4 E-ControlG.

⁸⁴ § 4 Abs 1 EnLG 2012.

⁸⁵ Vgl. § 4 Abs 2 EnLG 2012.

müssen die PCIs „einen erheblichen Beitrag zur Marktintegration, zur Nachhaltigkeit und zur Versorgungssicherheit leisten“⁸⁶.

4.2.5 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Am 1. Jänner 2015 ist das Energieeffizienzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet Energielieferanten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bei sich selbst und Kunden durchzuführen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten.⁸⁷

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) schreibt 2017, dass die Energielieferanten schon im ersten Jahr „die höchst mögliche Kostenbelastung in Höhe von 20 Cent/kWh an Kunden weiterverrechnet“⁸⁸ haben. Dabei sind Effizienzzuschläge, die über den auf den Handelsplattformen angebotenen Preisen liegen, nicht gerechtfertigt.⁸⁹

4.2.6 Verrechnungsstellengesetz

Das Verrechnungsstellengesetz regelt die Voraussetzungen für die Ausübung, die Aufgaben und Befugnisse von Verrechnungsstellen. Die geltende Fassung ist vom 16.12.2018. Dabei bezieht sich die Tätigkeit und Organisation von Verrechnungsstellen auf Transaktionen und die Ermittlung der Preise für die Ausgleichsenergie.⁹⁰

In § 10 wird das „Verfahren zur Ermittlung des Preises für Ausgleichsenergie“⁹¹ beschrieben. Die Preise ermitteln sich aus den Angeboten der Kraftwerke und der Nachfrage in der entsprechenden Ausgleichsperiode. Der Berechnung wird ein marktorientiertes Modell zugrunde gelegt, das von der Verrechnungsstelle erarbeitet wird und auch von der E-Control genehmigt werden muss.⁹²

⁸⁶ Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend (BMWFJ) (2013), S.1.

⁸⁷ Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) (2017), S. 1.

⁸⁸ Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) (2017), S. 1.

⁸⁹ Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) (2016), S. 3.

⁹⁰ Bundeskanzleramt (2018), o. S.

⁹¹ a.a.O., o. S.

⁹² a.a.O., o. S.

4.3 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WelWG 2005)

In § 2 Abs 1 des WelWG 2005 werden u. a. folgende Begriffe definiert:

Als **Netzbetreiber** wird der Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz bezeichnet;

Ein **Netzzugangsberechtigter** ist eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;

Bei einem **Übertragungsnetz** handelt es sich um ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

Der Begriff **Übertragungsnetzbetreiber** beschreibt eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist; Übertragungsnetzbetreiber in Wien ist die Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger;

Als **Verteilernetzbetreiber** wird eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft bezeichnet, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen.

Nach § 3 Z 1 müssen Netzbetreiber Verpflichtungen, die im gesellschaftlichen Interesse liegen, erfüllen. Dazu gehört z.B. eine allgemeine Anschlusspflicht, die den Netzbetreiber verpflichtet mit Netzbenutzern privatrechtliche Verträge abzuschließen.⁹³

⁹³ § 3 Abs 1 WelWG 2005.

„Ob und unter welchen Voraussetzungen die allgemeine Anschlusspflicht besteht, entscheidet die Behörde mit Bescheid über Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Verteilernetzbetreibers.“⁹⁴

Die Berechnung von Entgelten ergibt sich aus § 30 Abs 1. Darin heißt es: „Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und den von der Regulierungsbehörde jeweils bestimmten Systemnutzungsentgelten zuzüglich der Beiträge, Förderbeiträge und Zuschläge und Abgaben nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften auf Grund privatrechtlicher Verträge (Netzzugangsvertrag) zu gewähren.“⁹⁵

Der Verbraucher hat nach § 30 Abs 2 WelWG 2005 zwar einen Rechtsanspruch auf die Nutzung des Stromnetzes auf Grundlage der Bedingungen und Entgelte, aber nach § 32 Abs 1 WelWG 2005 kann dieser auch ganz oder teilweise verweigert werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

„Wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen KWK-Anlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.“⁹⁶

Oder:

„Soweit durch den Anschluss eine Weiterverteilung von elektrischer Energie an Dritte – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie zum 19.2.1999 bestehender Netzanschlussverhältnisse – stattfinden soll.“⁹⁷

„Soweit der Anschluss dem Verteilernetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“⁹⁸

⁹⁴ § 40 Abs 3 WelWG 2005.

⁹⁵ § 30 Abs 1 WelWG 2005.

⁹⁶ § 32 Abs 1 Z 4 WelWG 2005.

⁹⁷ § 40 Abs 2 Z 3 WelWG 2005.

⁹⁸ § 40 Abs 2 Z 1 WelWG 2005.

Der Netzbetreiber muss dem Netzzugangsberechtigten „unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ das Verweigern des Netzzugangs schriftlich mitteilen und begründen. Dabei gelten auch Ausnahmen, wie:

„§ 37. Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie erzeugen oder die Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen, sind berechtigt über eine Direktleitung ihre eigenen Betriebsstätten und Kunden mit elektrischer Energie zu versorgen.“

„§ 39. (1) Verteilernetzbetreiber haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse – das Recht, innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Netzzugangsberechtigten, an ihr Netz anzuschließen.“

Die freie Wahl des Anbieters ist durch § 43 Abs 1 WelWG 2005 geregelt. Darin heißt es: „Alle Kunden sind berechtigt, mit Erzeugern, Stromhändlern und Lieferanten sowie mit Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Mengen Netzzugang zu begehren.“⁹⁹

⁹⁹ § 43 Abs 1 WelWG 2005.

5 Analyse der netzbetreiberseitigen Kosten

Als netzbetreiberseitige Kosten werden all jene Kostenpositionen bezeichnet, die durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber eingehoben werden und unter Punkt **3.2.1.2 Netzkosten** und **3.2.2 Steuern und Abgaben** dieser Arbeit beschrieben werden.

5.1 Verbrauchserhebung

Die Verbrauchserhebung basiert auf tatsächlichen Daten eines österreichischen Stromversorgungsunternehmens. Die Datenbank des Versorgers wird zu diesem Zweck nach nachstehend definierten Kriterien gefiltert und ausgewertet. Das Ziel dieser Erhebung ist den Verbrauch eines durchschnittlichen Haushalts in einem Mehrfamilienwohnhaus in Wien zu ermitteln.

5.1.1 Definition der Kriterien

Um eine aussagekräftige bzw. repräsentative Stichprobe erheben zu können, müssen im Vorfeld dazu bestimmte Kriterien für die Erhebung festgelegt werden. Für die Datensammlung wurden auf die gegenständliche Datenbank folgende Kriterien ausgewählt und angewendet:

- nur Strombezugsanlagen
- nur Bezugsanlagen in Häusern mit mindestens 2 unterschiedlichen Kunden an der gleichen Adresse (somit automatisch Mehrfamilienwohnhäuser)
- doppelte Kunden wurden entfernt
- der Vertragspartner (Kunde) ist eine natürliche Person
- die Bezugsanlage hat das Standardlastprofil „H0“
- die Bezugsanlage befindet sich in Wien
- keine leerstehenden Wohnungen

5.1.2 Erhebung und Auswertung

Im Rahmen der Studie wurden **1.377 Datensätze** erhoben, die die definierten Kriterien erfüllen.

Folgende Abbildung zeigt die Verteilung der erhobenen Datensätze verteilt nach Wiener Gemeindebezirken.

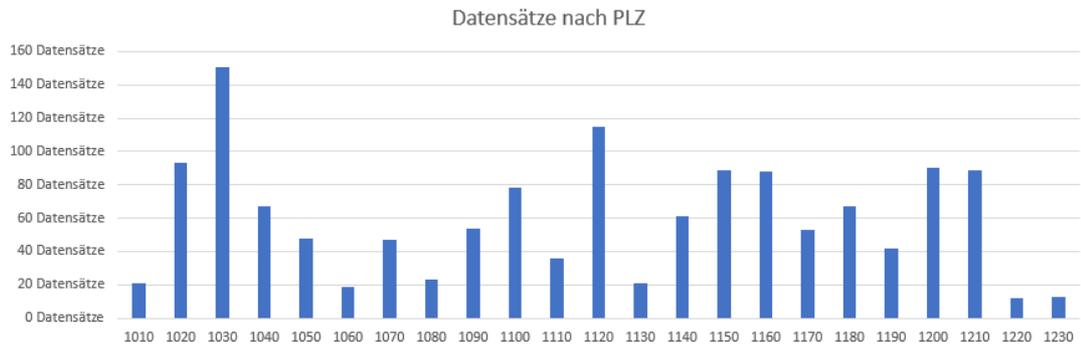


Abbildung 9: Datensätze nach PLZ

Quelle: Eigene Darstellung

Zur Abgrenzung des Untersuchungsbereichs wird die Stichprobe, angelehnt an die halbjährlichen Erhebungen der E-Control (vgl. Tabelle 15) zwischen 1.000 kWh und 2.500 kWh betrachtet. Bei dem ersten Grenzwert liegen 9,1% der Werte unter 1.000 kWh und 90,9% über dem Wert. Beim zweiten Grenzwert sind 95,2% unterhalb der Grenze und 4,8% darüber.

Somit liegen 86,1% der untersuchten Haushalte innerhalb der Verbrauchsgrenzen von 1.000 kWh und 2.500 kWh.

Folgende Abbildung zeigt die Verteilung.

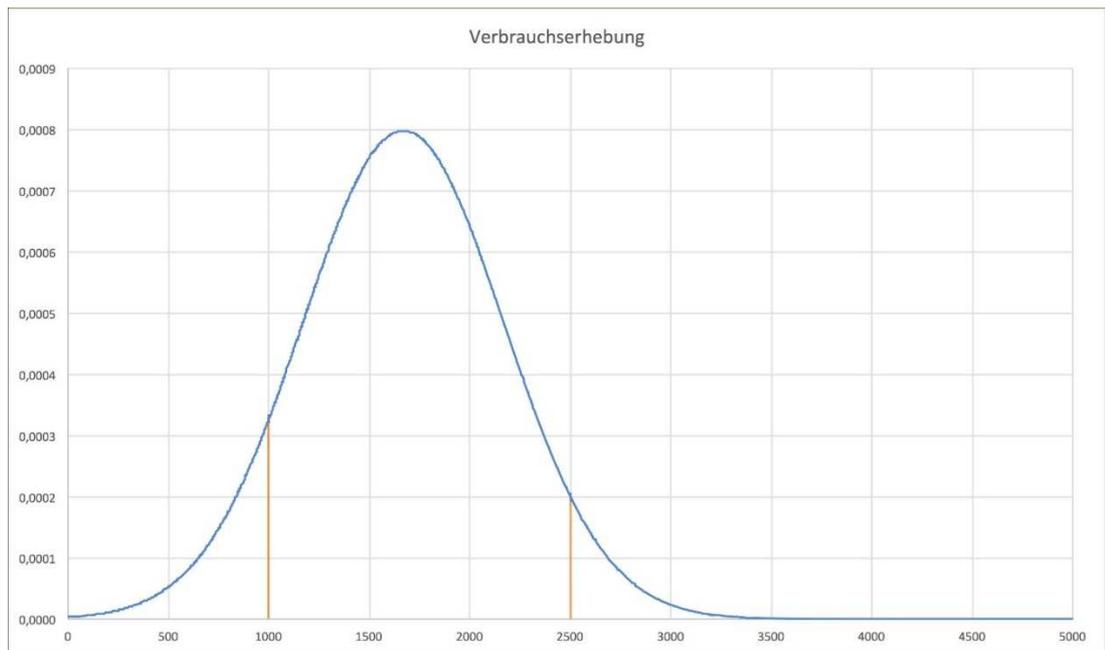


Abbildung 10: Verbrauchserhebung Wien (Stichprobe)

Quelle: Eigene Darstellung

Die untersuchte Stichprobe aus 1.377 Datensätzen weist einen Mittelwert von **1.667 kWh/Jahr** auf.

Während diese Stichprobe den Durchschnittsverbrauch eines Wiener Haushaltes in einem Mehrfamilienhaus von 1.667 kWh/Jahr aufweist, liefert die E-Control einen Durchschnittsverbrauch von **3.500 kWh/Jahr** eines Durchschnittshaushalts bezogen auf ganz Österreich.¹⁰⁰

In der vorliegenden Analyse werden daher die Wiener Haushalte mit einem Durchschnittsverbrauch von 1.667 kWh dem österreichischen Durchschnitt von 3.500 kWh/Jahr gegenübergestellt.

5.2 Übersicht und Analyse der netzseitigen Kosten

Der örtlich zuständige Netzbetreiber in Wien, die Wiener Netze, verrechnen bei Haushaltskunden in den meisten Fällen folgende Postionen:

¹⁰⁰ Vgl. E-Control (2018a), o. S.

(Alle Angaben sind exklusive der anfallenden Umsatzsteuer iHv. 20%, die auf alle nachstehend angeführten Positionen anzuwenden ist.)

- Messleistungsentgelt iHv. 26,16 €/Jahr
- Netznutzung Grundpreis iHv. 30,00 €/Jahr
- Netznutzung Verbrauchspreis iHv. 3,83 Cent/kWh
- Netzverlustentgelt iHv. 0,20 Cent/kWh
- KWK-Pauschale iHv. 1,25 €/Jahr
- Elektrizitätsabgabe iHv. 1,50 Cent/kWh
- Ökostrompauschale iHv. 28,38 €/Jahr
- Ökostromförderbeitrag (Netznutzung GP) iHv. 7,73 €/Jahr
- Ökostromförderbeitrag (Netznutzung VP) iHv. 1,07 Cent/kWh
- Ökostromförderbeitrag (Netzverlustentgelt) iHv. 0,04 Cent/kWh

Ergänzend werden im Wiener Netzgebiet noch Gebrauchsabgaben für Netzkosten und Energiekosten jeweils iHv. von 6%, verrechnet.

Nachfolgende Abbildung zeigt übersichtlich die relevanten Positionen in tabellarischer Form. Unterschieden wird nachstehend zwischen Netzkosten, Steuern und Abgaben.

Hellblau markiert sind die Positionen, die in den meisten Fällen für Haushalte anfallen und somit Gegenstand dieser Arbeit sind. Die anderen Netzebenen werden, da sie nicht auf Haushalte in Mehrparteienwohnhäusern anwendbar sind, nicht näher betrachtet.

Netzkosten

Netzebene	Messleistungs- entgelt	Netznutzung - Grundpreis	Netznutzung - Verbrauchspreis	Netzverlustentgelt
Netzebene 3		33,60 €/kW/Jahr	0,45 Cent/kWh	0,03 Cent/kWh
Netzebene 4		38,28 €/kW/Jahr	0,65 Cent/kWh	0,04 Cent/kWh
Netzebene 5		45,72 €/kW/Jahr	1,13 Cent/kWh	0,05 Cent/kWh
Netzebene 6		48,48 €/kW/Jahr	1,56 Cent/kWh	0,11 Cent/kWh
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)		49,32 €/kW/Jahr	2,09 Cent/kWh	0,20 Cent/kWh
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	2,18 €/ZP/Monat	30,00 €/ZP/Jahr	3,83 Cent/kWh	0,20 Cent/kWh
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)		0,00 €/kW/Jahr	2,11 Cent/kWh	0,20 Cent/kWh

Steuern&Abgaben

Netzebene	KWK-Pauschale	Elektrizitätsabgabe	Ökostrompauschale	Ökostrom- förderbeitrag - Netznutzung GP	Ökostrom- förderbeitrag - Netznutzung VP	Ökostrom- förderbeitrag - Netzverlustentgelt
Netzebene 3	4950,00 €/ZP/Jahr	1,50 Cent/kWh	90287,70 €/ZP/Jahr	7,84 €/kW/Jahr	0,15 Cent/kWh	0,02 Cent/kWh
Netzebene 4	4950,00 €/ZP/Jahr	1,50 Cent/kWh	90287,70 €/ZP/Jahr	10,33 €/kW/Jahr	0,22 Cent/kWh	0,02 Cent/kWh
Netzebene 5	745,00 €/ZP/Jahr	1,50 Cent/kWh	13414,17 €/ZP/Jahr	9,60 €/kW/Jahr	0,26 Cent/kWh	0,02 Cent/kWh
Netzebene 6	43,00 €/ZP/Jahr	1,50 Cent/kWh	825,49 €/ZP/Jahr	10,30 €/kW/Jahr	0,40 Cent/kWh	0,02 Cent/kWh
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	1,25 €/ZP/Jahr	1,50 Cent/kWh	28,38 €/ZP/Jahr	10,85 €/kW/Jahr	0,61 Cent/kWh	0,04 Cent/kWh
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	1,25 €/ZP/Jahr	1,50 Cent/kWh	28,38 €/ZP/Jahr	7,73 €/ZP/Jahr	1,07 Cent/kWh	0,04 Cent/kWh
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	1,25 €/ZP/Jahr	1,50 Cent/kWh	28,38 €/ZP/Jahr	0,00 €/kW/Jahr	0,65 Cent/kWh	0,04 Cent/kWh

Tabelle 16: Netzkosten, Steuern und Abgaben in Wien

Quelle: Eigene Darstellung

Das Messleistungsentgelt (in obiger Abbildung nur auszugsweise) wird detailliert in nachstehender Abbildung dargestellt.

Messleistungsentgelt

Art	Typ	Messleistungsentgelt
Direkt	Lastprofil-Zählung	50,00 €/ZP/Monat
Direkt	Viertelstunden-Maximumzählung	9,00 €/ZP/Monat
Direkt	Drehstromzählung (zwei Tarifzeiten)	2,40 €/ZP/Monat
Direkt	Drehstromzählung (eine Tarifzeit)	2,18 €/ZP/Monat
Direkt	Wechselstromzählung (eine Tarifzeit)	0,69 €/ZP/Monat
Direkt	Schaltuhr-Rundsteuergerät	0,94 €/ZP/Monat
Indirekt	Mittelspannungswandler Lastprofil-Zählung	75,00 €/ZP/Monat
Indirekt	Niederspannungswandler Lastprofil-Zählung	52,00 €/ZP/Monat
Indirekt	Niederspannungswandler-Viertelstunden-Maximumzählung	14,40 €/ZP/Monat
Indirekt	Blindstromzählung	2,40 €/ZP/Monat
Indirekt	Tarifschaltung	1,00 €/ZP/Monat

Tabelle 17: Messleistungsentgelt in Wien

Quelle: Eigene Darstellung

Alle oben angeführten Verrechnungspositionen werden entweder **verbrauchsunabhängig** (pauschal) pro Jahr oder **verbrauchsabhängig** pro kWh verrechnet.

Die folgende Tabelle gliedert die Netzkosten und Steuern und Abgaben in verbrauchsabhängig und verbrauchsunabhängig.

Netzkosten	€/Jahr	€/kWh	Typ
Messleistungsentgelt	26,16 €/Jahr		verbrauchs- unabhängig
Netznutzung - Grundpreis	30,00 €/Jahr		verbrauchs- unabhängig
Netznutzung - Verbrauchspreis		0,038300 €/kWh	verbrauchsabhängig
Netzverlustentgelt		0,001970 €/kWh	verbrauchsabhängig
Summe	56,16 €/Jahr	0,040270 €/kWh	

Steuern&Abgaben	€/Jahr	€/kWh	Typ
KWK-Pauschale	1,25 €/Jahr		verbrauchs- unabhängig
Elektrizitätsabgabe		0,015000 €/kWh	verbrauchsabhängig
Ökostrompauschale	28,38 €/Jahr		verbrauchs- unabhängig
Ökostromförderbeitrag - Netznutzung GP	7,73 €/Jahr		verbrauchs- unabhängig
Ökostromförderbeitrag - Netznutzung VP		0,010710 €/kWh	verbrauchsabhängig
Ökostromförderbeitrag - Netzverlustentgelt		0,000430 €/kWh	verbrauchsabhängig
Gebrauchsabgabe - Netz	2,24 €/Jahr	0,001568 €/kWh	verbrauchsabhängig
Summe	39,60 €/Jahr	0,027708 €/kWh	

Gesamtsumme:	95,76 €/Jahr	0,067978 €/kWh	
---------------------	---------------------	-----------------------	--

Tabelle 18: Übersicht Netzkosten, Steuern und Abgaben

Quelle: Eigene Darstellung

Gesamt fallen dementsprechend **95,76 €/Jahr** an verbrauchsunabhängigen und **6,80 Cent/kWh** an verbrauchsabhängigen Kosten an. Die beiden zuvor genannten Werte inkludieren die in Wien anfallenden 6% der netzseitigen Gebrauchsabgabe.

Die folgende Tabelle zeigt die Berechnung der Netzkosten, Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie (Strom) seitens der Wiener Netze GmbH verrechnet werden. Die Berechnung bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Jahr bei dem ermittelten durchschnittlichen Haushaltskunden in einem Wiener Mehrfamilienwohnhaus mit einem Verbrauch von **1.667 kWh/Jahr**.

Netzkosten	Kosten/Einheit	Einheit	Kosten
Messleistungsentgelt	26,16 €/Jahr	1 Jahr	26,16 €
Netznutzung - Grundpreis	30,00 €/Jahr	1 Jahr	30,00 €
Netznutzung - Verbrauchspreis	0,03830 €/kWh	1.667 kWh	63,85 €
Netzverlustentgelt	0,00197 €/kWh	1.667 kWh	3,28 €
Summe			123,29 €

Steuern&Abgaben	Kosten/Einheit	Einheit	Kosten
KWK-Pauschale	1,25 €/Jahr	1 Jahr	1,25 €
Elektrizitätsabgabe	0,01500 €/kWh	1.667 kWh	25,01 €
Ökostrompauschale	28,38 €/Jahr	1 Jahr	28,38 €
Ökostromförderbeitrag - Netznutzung GP	7,73 €/Jahr	1 Jahr	7,73 €
Ökostromförderbeitrag - Netznutzung VP	0,01071 €/kWh	1.667 kWh	17,85 €
Ökostromförderbeitrag - Netzverlustentgelt	0,00043 €/kWh	1.667 kWh	0,72 €
Gebrauchsabgabe - Netz	123,29 €	6,00%	7,40 €
Summe			88,33 €

Gesamtsumme:			211,62 €
---------------------	--	--	-----------------

Tabelle 19: netzbetreiberseitige Kosten bei einem Haushalt mit 1.667 kWh

Quelle: Eigene Darstellung

Die Netzkosten, Steuern und Abgaben bei einem Haushalt mit 1.667 kWh Verbrauch pro Jahr machen in Summe 211,62 €/Jahr aus, wobei 123,29 €/Jahr auf Netzkosten und 88,33 €/Jahr auf Steuern und Abgaben entfallen. Legt man diese absoluten Kosten auf den Verbrauch um, so entspricht das **7,40 Cent/kWh** Netzkosten und **5,30 Cent/kWh** Steuern und Abgaben bzw. 12,70 Cent/kWh in Summe.

Wendet man die zuvor angestellte Rechenmethode auf den von der E-Control angegebenen, österreichischen Durchschnittshaushalt von 3.500 kWh an, so erhält man folgendes Ergebnis:

Netzkosten	Kosten/Einheit	Einheit	Kosten
Messleistungsentgelt	26,16 €/Jahr	1 Jahr	26,16 €
Netznutzung - Grundpreis	30,00 €/Jahr	1 Jahr	30,00 €
Netznutzung - Verbrauchspreis	0,03830 €/kWh	3.500 kWh	134,05 €
Netzverlustentgelt	0,00197 €/kWh	3.500 kWh	6,90 €
Summe			197,11 €

Steuern&Abgaben	Kosten/Einheit	Einheit	Kosten
KWK-Pauschale	1,25 €/Jahr	1 Jahr	1,25 €
Elektrizitätsabgabe	0,01500 €/kWh	3.500 kWh	52,50 €
Ökostrompauschale	28,38 €/Jahr	1 Jahr	28,38 €
Ökostromförderbeitrag - Netznutzung GP	7,73 €/Jahr	1 Jahr	7,73 €
Ökostromförderbeitrag - Netznutzung VP	0,01071 €/kWh	3.500 kWh	37,49 €
Ökostromförderbeitrag - Netzverlustentgelt	0,00043 €/kWh	3.500 kWh	1,51 €
Gebrauchsabgabe - Netz	197,11 €	6,00%	11,83 €
Summe			140,68 €

Gesamtsumme:			337,78 €
---------------------	--	--	-----------------

Tabelle 20: netzbetreiberseitige Kosten bei einem Haushalt mit 3.500 kWh

Quelle: Eigene Darstellung

Die Netzkosten, Steuern und Abgaben bei einem Haushalt mit 3.500 kWh Verbrauch pro Jahr machen in Summe 337,78 €/Jahr aus, wobei 197,11 €/Jahr auf Netzkosten und 140,68 €/Jahr auf Steuern und Abgaben entfallen. Legt man diese absoluten Kosten auf den Verbrauch um, so entspricht das **5,63 Cent/kWh** Netzkosten und **4,02 Cent/kWh** Steuern und Abgaben bzw. 9,65 Cent/kWh in Summe.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit der Berechnung eines Haushalts mit 1.667 kWh erkennt man, dass sich die Netzkosten um 1,77 Cent/kWh, die Steuern und Abgaben um 1,28 Cent/kWh und die Summe somit um **3,05 Cent/kWh** reduziert haben.

Der Unterschied zwischen der Berechnung des Autors und der Berechnungsmethode der E-Control (vgl. Werte der Tabelle 15) inkludiert die E-Control einerseits die Gebrauchsabgabe für Energie und andererseits die anfallende Umsatzsteuer in der Position Steuern und Abgaben. Der Autor hat sich dazu entschieden, die Positionen Gebrauchsabgabe für Energie und die Umsatzsteuer in gegenständlicher Berechnung bzw. Darstellung zu vernachlässigen, da sich die Gebrauchsabgabe für Energie direkt proportional zu den Energiekosten verhält und die Energiekosten in dieser Rechnung nicht betrachtet werden. Weiters hat sich der Autor dazu entschieden die

Umsatzsteuer nicht in den Vergleich der netzseitigen Kosten miteinzurechnen, da diese einerseits auf alle anfallenden Kosten gleichermaßen anfällt und auch, da diese Position auf Stromrechnungen gesondert (nicht inkludiert in Steuern und Abgaben) ausgewiesen wird. (Vgl. Anhang 1 – Musterstromrechnung der E-Control)

Nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Verteilung der netzbetreiberseitigen Kosten aufgeteilt in verbrauchsabhängige und verbrauchsunabhängige Kosten.

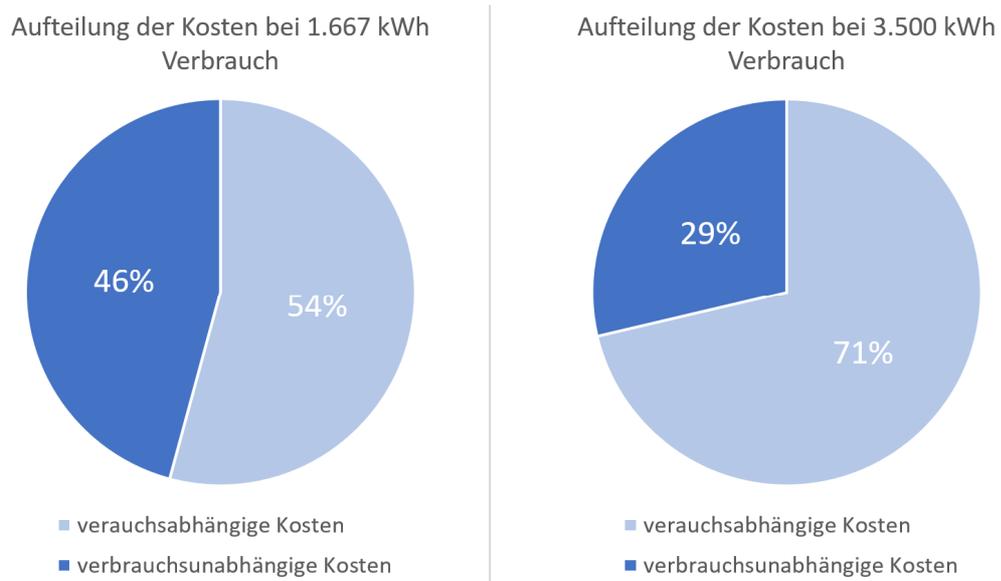


Abbildung 11: Verbrauchsabhängige und Verbrauchsunabhängige Kosten

Quelle: Eigene Darstellung

Rollt man die oben angeführten Kostenpositionen auf unterschiedliche Jahresverbräuche aus, ergibt sich dadurch folgendes Bild. Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr.

Die beiden nachfolgenden Abbildungen zeigen die Gesamtkosten bei unterschiedlichen Jahresverbräuchen in Kosten pro kWh (Abbildung 12) und die Gesamtkosten bei unterschiedlichen Verbräuchen (Abbildung 13).

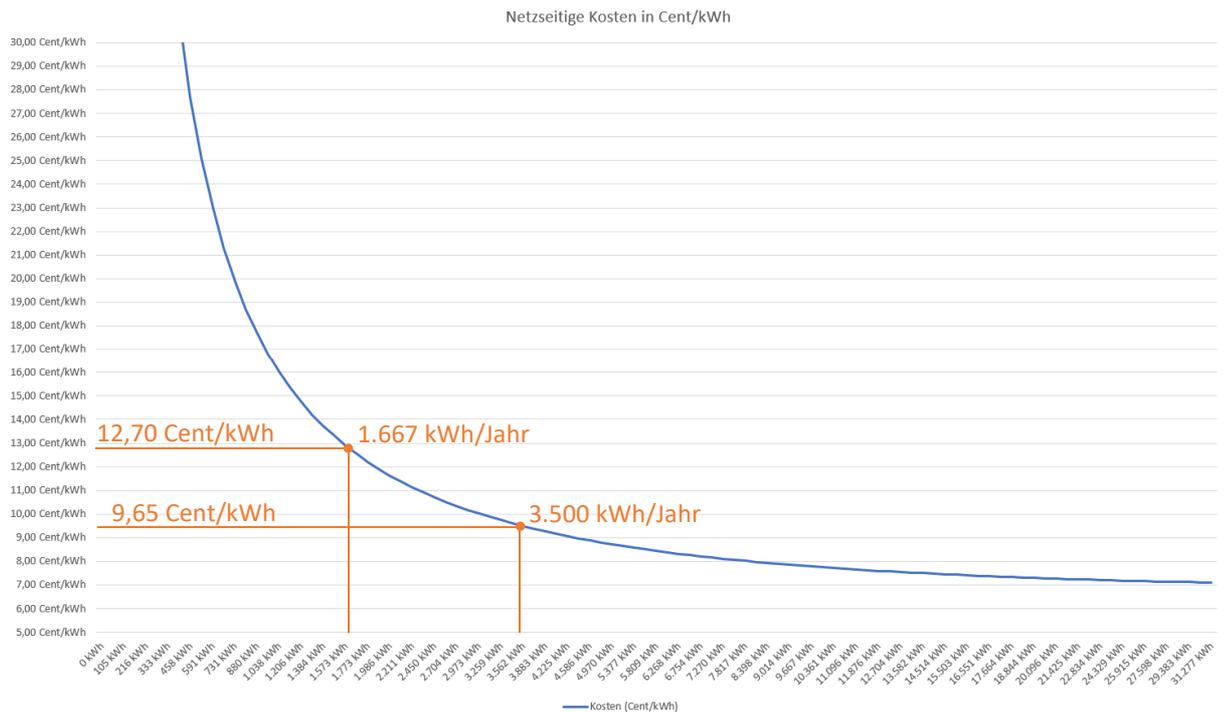


Abbildung 12: Netzseitige Kosten bei unterschiedlichen Verbräuchen in Cent/kWh

Quelle: Eigene Darstellung

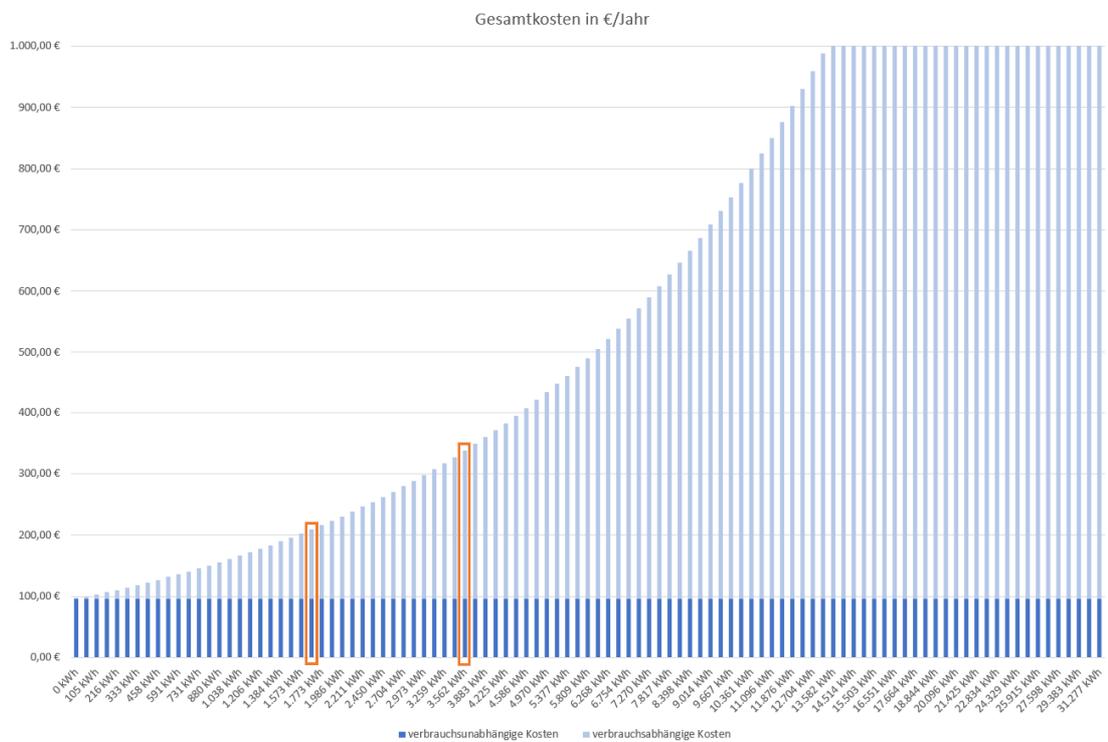


Abbildung 13: Netzseitige Kosten bei unterschiedlichen Verbräuchen in €/Jahr

Quelle: Eigene Darstellung

5.3 Mögliches Einsparungspotenzial

Während ein Verbraucher/Kunde die reinen Energiekosten durch einen relativ einfach administrierbaren Lieferantenwechsel beeinflussen bzw. senken kann, sieht der Gesetzgeber bzw. die aktuelle Energiemarktstruktur keine Möglichkeit vor, den Netzbetreiber zu ändern und somit auch keine Möglichkeit, die in Verbindung mit der Lieferung von elektrischer Energie anfallenden Netzkosten, Steuern und Abgaben zu beeinflussen.

Aus diesem Grund wird der Autor im folgenden Abschnitt ein allfälliges Einsparungspotential der netzbetreiberseitigen Kosten aufzeigen, das durch physische Zusammenlegung einzelner Stromzähler einzelner Wohnungseinheiten in Wiener Mehrfamilienwohnhäusern auf einen Gemeinschaftszähler entstehen könnte.

Dieser Gedanke basiert auf der Analogie zur vorherrschenden Verrechnungsmethodik von beispielsweise Wasser/Abwasser, Zentralheizungen, Versicherung, Aufzugskosten und Müllentsorgung in den Betriebskosten, die von Hausverwaltungen nach gesonderten Aufteilungsschlüsseln auf die einzelnen Wohneinheiten aufgeteilt werden. Hier gelangen einerseits pauschale Aufteilungsschlüssel wie zum Beispiel nach Quadratmeter der Wohnnutzflächen oder nach Wohnungseigentumsanteilen zur Anwendung oder nach verbrauchsabhängigen Aufteilungsschlüsseln, wie zum Beispiel der Heizkostenabrechnung. Die Heizkostenabrechnung sieht dabei allerdings teilweise verbrauchsabhängige (Arbeitspreis)¹⁰¹ und teilweise verbrauchsunabhängige (Grundpreis und Messpreis)¹⁰² Kostenbestandteile vor.

Um die in Verbindung mit der Zusammenlegung einzelner Zähler auf einen Gemeinschaftszähler entstehenden Gemeinschaftskosten wieder unter den einzelnen Wohnungseinheiten aufzuteilen, werden folgend zwei unterschiedliche Varianten untersucht.

¹⁰¹ Vgl. § 10 HeizKG.

¹⁰² Vgl. § 12 HeizKG.

Einerseits in der Variante einer **verbrauchsunabhängigen Aufteilung** (pauschal) analog zur Aufteilung von Betriebskosten beispielsweise nach Quadratmeter der Wohnnutzflächen und andererseits in einer **Aufteilung der Kosten nach tatsächlichem Verbrauch**, analog zur Heizkostenabrechnung. Als Grundlage für beide Untersuchungen werden folgenden Annahmen getroffen:

- Es wäre rechtlich erlaubt mehrere Wohnungen über einen Zähler der Wiener Netze zu versorgen.
- Es wäre physisch vor Ort möglich eine solche Änderung baulich umzusetzen.
- Nur Variante 2: Die Verbrauchsmessung und Weiterverrechnung, in Anlehnung an die Verrechnung gemäß HeizKG, könnte von Abrechnungsdienstleistern wie beispielsweise „ISTA“ oder „TECHEM“ um einen Betrag von 50 €/Jahr durchgeführt werden.

Untersucht und grafisch dargestellt werden Varianten für 1, 3, 6, 12 und 100 Wohneinheiten (WE). Diese Intervalle wurden aufgrund Ihrer Aussagekraft gewählt. Die höchste Variante mit 100 Wohneinheiten, dient als rein mathematische Maximum-Darstellung, die in der Praxis nicht zur Anwendung gelangen kann, da bei einem Verbrauch von mehr 100.000 kWh/Jahr ($100WE * 1.667kWh/WE$) ein Lastprofilzähler zum Einsatz gelangen würde und damit einhergehend andere Kostenpositionen anfallen (Vgl. Kapitel 3.2.1.2).

5.3.1 Einsparungspotential bei verbrauchsunabhängiger Aufteilung

Als erstes wird in diesem Abschnitt die mögliche Ersparnis in Verbindung mit einer Aufteilung, der durch die Zusammenlegung von Stromzählern entstehenden Gemeinschaftskosten, nach einem verbrauchsunabhängigen Aufteilungsschlüssel untersucht.

In dieser Betrachtung würde die Aufteilung der, im Zusammenhang mit der Stromversorgung der einzelnen Wohneinheiten anfallenden Stromkosten nach dem Nutzflächenschlüssel gemäß § 17 MRG, durch die beauftragte Hausverwaltung auf die einzelnen Wohneinheiten, gemeinsam mit den allgemeinen Betriebskosten der

Liegenschaft, unentgeltlich erfolgen, wofür allenfalls erst eine gesetzliche Grundlage zu schaffen wäre.

Während für jede einzelne Wohneinheit bei einem einzelnen Netzanschluss netzbetreiberseitige Kosten in der Höhe von 209,08 €/Jahr anfallen, lässt sich dieser Betrag bei gleichbleibendem Verbrauch der einzelnen Wohneinheit durch die Zusammenlegung von **12 Wohneinheiten** auf 122,90 €/Jahr/WE, somit um **86,19 €/Jahr/WE** oder um **41,2%** reduzieren.

Um die mögliche Ersparnis pro Wohnungseinheit von 86,19 €/Jahr in einen, in diesem Zusammenhang sinnvollen Kontext zu stellen, vergleicht der Autor diesen Betrag mit den gesamten Energiekosten die bei diesem Verbraucher anfallen würden.

Der Landesenergieversorger „Wien Energie“ hätte einem Verbraucher im ersten Halbjahr 2018 unter seinem Standardtarif „OPTIMA“ (Preisblatt – Anhang 2) einen Betrag von 112,94 €/Jahr verrechnet.

*Somit entspricht die mögliche Ersparnis von 86,19 €/Jahr aus dem untersuchten Beispiel **76,3%** der reinen Energiekosten.*

Die nachstehende Grafik zeigt das symmetrische Einsparungspotential einer einzelnen Wohnungseinheit bei Zusammenlegung von Netzanschlüssen unterschiedlich vieler Wohnungseinheiten, verteilt auf unterschiedliche Verbräuche.

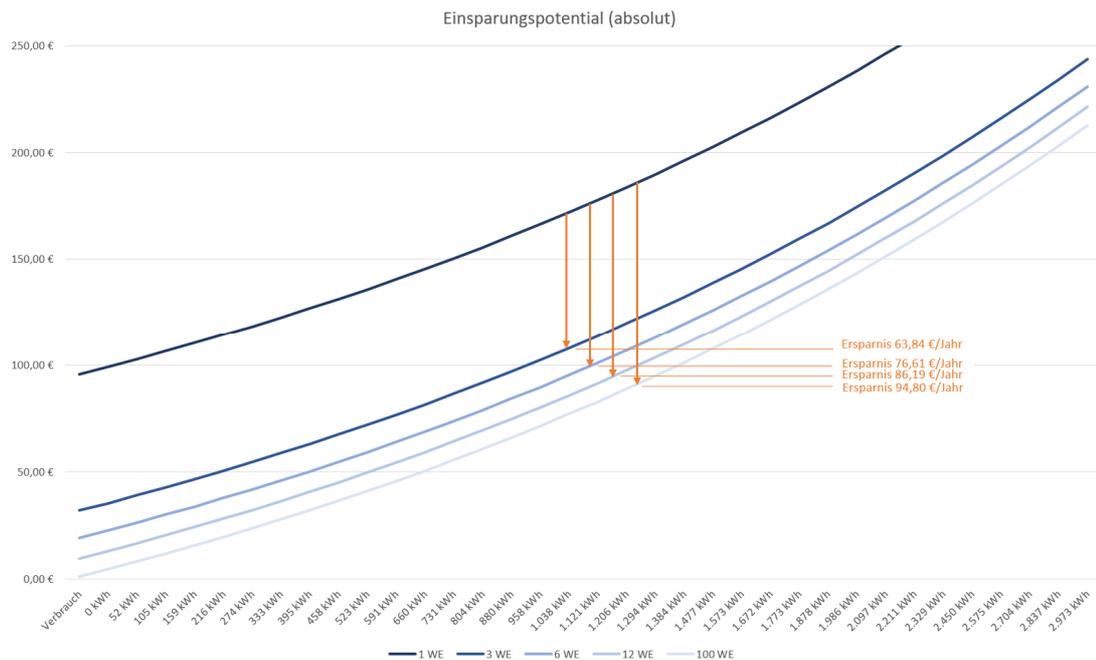


Abbildung 14: Einsparungspotential

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 14 zeigt deutlich, dass das Einsparungspotential, unabhängig des Verbrauchs der einzelnen Wohnungseinheiten, gleich hoch ist. Dies resultiert aus der Aufteilung der verbrauchsunabhängigen Kosten einer Wohnungseinheit auf mehrere Wohnungseinheiten.

Die in Abbildung 14 dargestellten Einsparungspotentiale werden nachstehend in absoluten Werten und Prozenten in tabellarischer Form dargestellt.

Wohneinheiten (WE)	1 WE	3 WE	6 WE	12 WE	100 WE
Kosten	209,08 €/Jahr	145,24 €/Jahr	132,47 €/Jahr	122,90 €/Jahr	114,28 €/Jahr
Ersparnis (absolut)		63,84 €/Jahr	76,61 €/Jahr	86,19 €/Jahr	94,80 €/Jahr
Ersparnis (prozentuell)		30,5%	36,6%	41,2%	45,3%

Tabelle 21: Einsparungspotential

Quelle: Eigene Darstellung

Alternativ zum absoluten bzw. relativen Einsparungspotential der Zusammenlegung von einzelnen Netzanschlüssen lassen sich die zuvor genannten Werte auch auf einen möglichen **Mehrverbrauch ohne Mehrkosten** im Vergleich zum direkten Netzanschluss der einzelnen Wohnungseinheiten umlegen. In der gegenständlichen Untersuchung einer verbrauchsunabhängigen Verrechnung der

netzbetreiberseitigen Kosten, könnte jede einzelne Wohnungseinheit bei einer Zusammenlegung von 12 Wohneinheiten um **1.268 kWh/Jahr** mehr Strom bei gleichbleibenden netzbetreiberseitigen Kosten verbrauchen. Nachfolgende Tabelle zeigt die möglichen Mehrverbräuche ohne Mehrkosten bei unterschiedlichen Anzahlen zusammengelegter Wohnungseinheiten.

<u>Wohneinheiten (WE)</u>	<u>1 WE</u>	<u>3 WE</u>	<u>6 WE</u>	<u>12 WE</u>	<u>100 WE</u>
Ersparnis (absolut)		63,84 €/Jahr	76,61 €/Jahr	86,19 €/Jahr	94,80 €/Jahr
möglicher Mehrverbrauch		939 kWh	1.127 kWh	1.268 kWh	1.395 kWh

Tabelle 22: Möglicher Mehrverbrauch ohne Mehrkosten

Quelle: Eigene Darstellung

5.3.2 Einsparungspotential bei verbrauchsabhängiger Aufteilung

Alternativ zu der unter Punkt 4.3.1 untersuchten verbrauchsunabhängigen Kostenaufteilung, wird nachstehend eine verbrauchsabhängige Verrechnung über Subzähler in Anlehnung an das Heizkostenabrechnungsgesetz untersucht.

Hierfür bedarf es einer zu schaffenden Infrastruktur mit Strom-Subzählern, analog zu Wärmemengenzählern, die in der Heizkostenverrechnung zur Anwendung gelangen, um den Stromverbrauch den einzelnen Wohnungseinheiten zuordnen und weiterverrechnen zu können.

Während bei der Zusammenlegung von nur zwei direkten Netzanschlüssen, die vom Autor angenommenen Kosten von 50 €/Jahr/WE für die Abrechnung höher wären als die mögliche Ersparnis, die durch die Zusammenlegung der Netzanschlüsse entsteht, reduzieren sich die Kosten bei einer Zusammenlegung von drei oder mehr Wohnungseinheiten entsprechend nachstehender Abbildung.

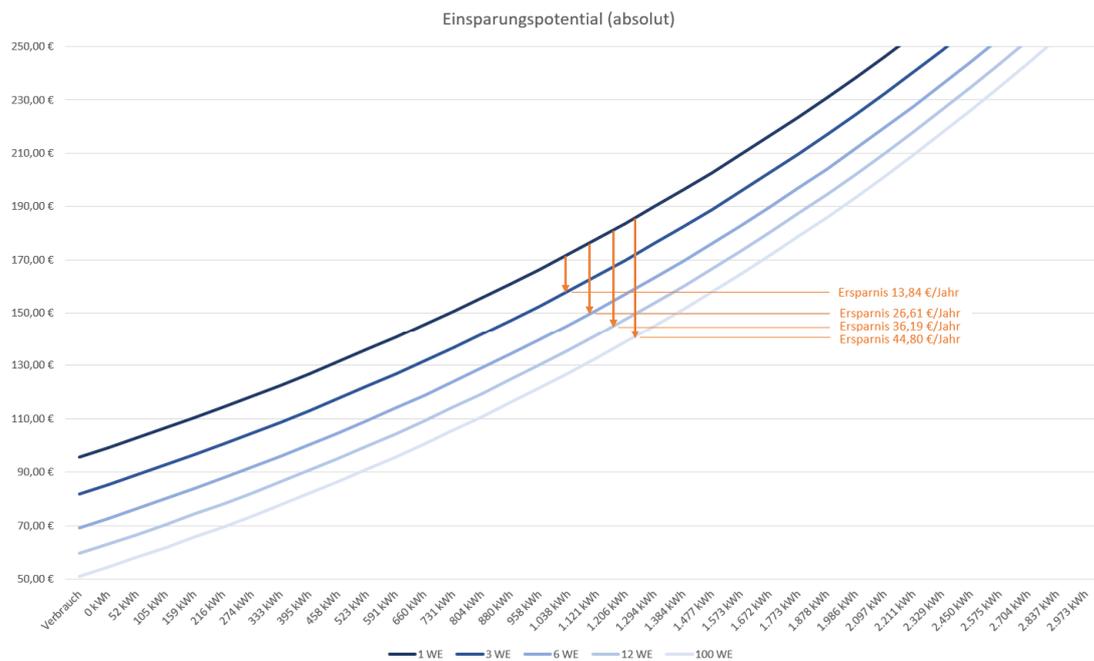


Abbildung 15: Einsparungspotential

Quelle: Eigene Darstellung

Während unverändert im Vergleich zur Untersuchung im Punkt 4.3.1 für jede einzelne Wohneinheit bei einem eigenen Netzanschluss netzbetreiberseitige Kosten in der Höhe von 209,08 €/Jahr anfallen, lässt sich dieser Betrag bei gleichbleibendem Verbrauch der einzelnen Wohneinheit durch die Zusammenlegung von **12 Wohneinheiten** auf 172,90 €/Jahr/WE, somit um **36,19 €/Jahr/WE** oder um **17,3%** reduzieren.

Im Vergleich zu den absoluten Energiekosten (analog zum Vergleich unter Punkt 4.3.1) in der Höhe von 112,94 €/Jahr entspricht die mögliche Ersparnis von **36,19 €/Jahr** einem Prozentsatz von **32,0%**.

Die in Abbildung 15 dargestellten Einsparungspotentiale werden nachstehend in absoluten Werten und Prozenten in tabellarischer Form dargestellt.

Wohneinheiten (WE)	1 WE	3 WE	6 WE	12 WE	100 WE
Kosten	209,08 €/Jahr	195,24 €/Jahr	182,47 €/Jahr	172,90 €/Jahr	164,28 €/Jahr
Ersparnis (absolut)		13,84 €/Jahr	26,61 €/Jahr	36,19 €/Jahr	44,80 €/Jahr
Ersparnis (prozentuell)		6,6%	12,7%	17,3%	21,4%

Tabelle 23: Einsparungspotential

Quelle: Eigene Darstellung

Die möglichen Einsparungen aus Abbildung 15 und Tabelle 23 sind zwar noch deutlich positiv, allerdings um die Kosten der verbrauchsabhängigen Abrechnung niedriger als die möglichen Ersparnisse in der Untersuchung unter Punkt 5.3.1.

5.3.3 Ergebnis

Aufgrund der anteilmäßig relativ hohen verbrauchsunabhängigen Kosten die im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie netzbetreiberseitig anfallen, haben die beiden durchgeführten Untersuchungen ein deutliches Einsparungspotential im Fall einer Zusammenlegung mehrerer Netzanschlüsse einzelner Wohnungseinheiten im Wohnbau aufgeworfen.

Die deutlich höhere Einsparung ergibt sich dabei in einer pauschalen (verbrauchsunabhängigen) Aufteilung der Kosten eines gemeinschaftlichen Netzanschlusses zwischen den einzelnen Wohnungen, die – zumindest rechnerisch – bis zu 114,28 €/Jahr ausmachen könnte und damit betraglich höher wäre als die Summe der reinen Energiekosten von durchschnittlich 112,94 €/Jahr.

6 Einschränkungen und Alternativen

Grundsätzlich widersprechen beide zuvor untersuchten Modelle der Zusammenlegung von Netzanschlusspunkten unterschiedlicher Wohneinheiten der freien Lieferantwahl des einzelnen Verbrauchers, da der einzelne Verbraucher durch die gegenständliche Zusammenlegung der Anschlusspunkte seinen eigenen Netzzugang und somit die Möglichkeit zur „freien Wahl seines Lieferanten“¹⁰³ verliert. Dies widerspricht dem Grundgedanken der Schaffung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes, die zur Strommarktliberalisierung geführt hat.

Während die nachstehenden zwei Punkte (6.1 und 6.2) einerseits die rechtlichen Einschränkungen und andererseits die Einschränkungen aus der Struktur der Wohnhäuser beschreiben, zeigt Punkt 6.3 eine mögliche Alternative zur Kostenumverteilung auf.

6.1 Rechtliche Einschränkung

Das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 definiert unter § 2 Abs 1 Z 55. den **Netzzugangsberechtigten** als „eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt,...“¹⁰⁴ die in die **allgemeine Anschlusspflicht** des Netzbetreibers fällt und somit nach § 43 Abs 1 berechtigt ist mit Lieferanten Stromlieferverträge abzuschließen.¹⁰⁵

Zudem könnte es sich bei der Zusammenlegung von Netzanschlusspunkten und anschließender Weiterverteilung bzw. Weiterverrechnung von elektrischer Energie um einen nicht erlaubten Netzbetrieb innerhalb eines Netzgebietes handeln, für den man eine Verteilernetzkonzeption bräuchte. Nach § 40 Abs 2 Z 3 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 „besteht für den Netzbetreiber keine Anschlusspflicht, wenn eine Weiterverteilung der Energie an Dritte stattfinden soll“ und somit könnte der Netzbetreiber in diesem Fall den Anschluss verweigern.

¹⁰³ Vgl. E-Control (2018k), S. 5.

¹⁰⁴ § 2 Abs 1 Z 55 WelWG 2005.

¹⁰⁵ § 43 Abs 1 WelWG 2005.

Diese Argumentation des Gesetzgebers ist, nach Ansicht des Autors, nicht vollständig schlüssig, da dieser beispielsweise in Mehrfamilienwohnhäusern die Möglichkeit zentraler Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Wärmepumpe, eine Gasheizung oder um eine Fernwärmanlage handelt, vorsieht und der einzelne Kunde/Verbraucher bzw. Haushalt keine Möglichkeit hat diesen Versorger zu wechseln. Für die Verrechnung dieser Gemeinschaftskosten, analog zu den untersuchten Modellen, wurden sogar eigens dafür vorgesehene Gesetze, wie beispielsweise das Heizkostenabrechnungsgesetz, geschaffen.

6.2 Einschränkungen aus der Struktur der Mehrfamilienwohnhäuser

Insbesondere die bei der verbrauchsunabhängigen Weiterverrechnung der gemeinschaftlichen Stromkosten bei der Zusammenlegung von Netzanschlusspunkten, die unter Punkt 4.3.1. untersucht wird, muss die Struktur des jeweiligen Mehrfamilienwohnhauses berücksichtigt werden.

Es müsste im Vorfeld geprüft werden, ob die einzelnen Wohnungseinheiten (Haushalte) eine gewisse Homogenität in Bezug auf Nutzfläche, Anzahl der Bewohner der einzelnen Wohneinheiten und Verwendung der Wohnungseinheiten (Büro, Praxis, etc...) aufweisen.

Sofern die einzelnen Wohnungseinheiten in Ihrer Größe, Verwendung und Personen im Haushalt starke Unterschiede untereinander aufweisen, kommt es durch das vom Autor theoretisch untersuchte Modell zu einer Verzerrung des tatsächlichen Verbrauchs und somit zu einer ungerechten Aufteilung der weiterverrechneten Kosten, da manche Haushalte davon begünstigt und andere benachteiligt werden würden.

Beispielsweise dürften auch allfällige Gewerbeobjekte nicht in diese pauschale Weiterverrechnung mitaufgenommen werden.

6.3 Alternative durch Umverteilung der Kosten

Eine Alternative zu den Kosteneinsparungen der beiden untersuchten Verrechnungstypen die durch die Zusammenlegung der Netzanschlüsse erreicht werden, liegt in einer Umverteilung der Kostenstruktur.

Da das deutliche Einsparungspotential der beiden obigen Untersuchungen alleine auf dem verhältnismäßig hohen Anteil der verbrauchsunabhängigen Kostenpositionen der Netzkosten, Steuern und Abgaben beruht, könnte durch eine Umverteilung der verbrauchsunabhängigen Kosten in €/Jahr auf verbrauchsabhängige Kosten in Cent/kWh das Ungleichgewicht zwischen Verbrauchern unterschiedlicher Größenordnungen beseitigt werden.

7 Zusammenfassung und Ausblick

Im Vergleich unterscheidet sich der Wiener Wohnungsmarkt vom österreichischen Durchschnitt dahingehend, dass der prozentuelle Anteil an Ein-Personen-Haushalten in Wien höher ausfällt und gleichzeitig die Wohnfläche der einzelnen Wohneinheiten kleiner ist. Gleichzeitig liegen die Wohnkosten, die einen erheblichen Einfluss auf die Lebensbedingungen und Lebensqualität haben, in Wien höher als im österreichischen Durchschnitt.

Neben anderen Kostenbestandteilen bilden die Energiekosten einen wesentlichen Anteil an den Wohnkosten, wobei der Hauptteil des Energieaufwandes auf das Heizen entfällt. Allerdings dürfen neben dem Heizungsaufwand die Kosten für den Bezug elektrischer Energie (Strom) nicht vernachlässigt werden.

Diese Arbeit untersucht die Netzkosten, Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Bezug eben dieser elektrischen Energie anfallen. Dabei werden die einzelnen Kostenpositionen aufgeschlüsselt, erklärt und analysiert. Die Unterscheidung in verbrauchsabhängige und verbrauchsunabhängige Anteile spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle, da die verbrauchsunabhängigen Anteile auf Haushalte mit unterdurchschnittlichen Verbräuchen eine überproportionale Belastung darstellen.

Die im Zuge dieser Arbeit durchgeführte Erhebung zeigt, dass der Verbrauch eines Haushaltes in einem Wiener Mehrfamilienwohnhaus deutlich unter dem österreichischen Durchschnitt liegt. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass ein Haushalt in einem Wiener Mehrfamilienwohnhaus von den verbrauchsunabhängigen Kostenanteilen der Netzkosten, Steuern und Abgaben überproportional belastet ist und somit ein deutliches Ungleichgewicht in der relativen finanziellen Belastung besteht.

Durch die Energiemarktliberalisierung können die reinen Energiekosten durch einen relativ einfach administrierbaren Lieferantenwechsel beeinflusst werden. Demgegenüber sieht der Gesetzgeber allerdings keine Möglichkeit vor, den Netzbetreiber zu ändern und somit auch keine Möglichkeit, die in Verbindung mit der

Lieferung von elektrischer Energie anfallenden Netzkosten, Steuern und Abgaben zu beeinflussen.

Aus diesem Grund untersucht diese Arbeit ein allfälliges Einsparungspotential der netzbetreiberseitigen Kosten, das durch die physische Zusammenlegung der Stromzähler einzelner Wohnungseinheiten auf einen Gemeinschaftszähler erzielt werden kann. Die dadurch entstehenden Gemeinschaftskosten werden unter den einzelnen Wohnungseinheiten in zwei unterschiedlichen Varianten aufgeteilt bzw. weiterverrechnet.

Während die oben beschriebenen theoretischen Modelle eine rechnerische Kostenersparnis ausweisen, erweist sich die praktische Umsetzung dieser Modelle aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage als nicht möglich und widerspricht dem Hintergrund der Energiemarktliberalisierung.

Ungeachtet dessen besteht Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den hohen verbrauchsunabhängigen Kostenbestandteilen in Verbindung mit dem Strombezug von Haushalten. Auch die Studie der E7 zur Bekämpfung von Energiearmut empfiehlt mitunter eine Reduktion der verbrauchsunabhängigen Kostenbestandteile und/oder alternativ eine staatliche Förderung.

Der soziale Druck auf den Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Leistbarkeit des Wohnens steigt, da die Wohnkosten steigen und die damit verbundenen Energiekosten einen wesentlichen Teil davon ausmachen.

Es wäre wünschenswert, wenn die Struktur der Netzkosten, Steuern und Abgaben sozial verträglicher gestaltet werden würden und damit ein Beitrag zur sozialgerechten Verteilung geleistet wird.

Literaturverzeichnis

- Austrian Energy Agency (2019). Zahlen und Fakten, <https://www.energyagency.at/fakten-service/energie-in-zahlen/strompreisindex.html>, aufgerufen am 19.01.2019
- Bartos-Stock, Elisabeth / Berchtold, Peter Friedrich / Fitzek-Unterberger, Ingrid / Toegl, Natascha / Bauernfeind, Sandra / Breitwieser, David / Hartwig, Elisabeth / Kloster, Melanie (2018): Erster Wiener Wohnungsmarktbericht 2018, Wien: BUWOG AG / EHL Immobilien GmbH
- Bundeskanzleramt (2018). Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Regelung der Ausübungsvoraussetzungen, Aufgaben und Befugnisse der Verrechnungsstellen, Fassung vom 16.12.2018, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001026>, aufgerufen am 16.12.2018
- Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend (BMWfJ) (2009). 994 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und Erläuterungen, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00994/fname_199118.pdf, aufgerufen am 25.11.2018
- Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend (BMWfJ) (2013). 626 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00626/fname_416418.pdf, aufgerufen am 15.12.2018
- E7 Energie Markt Analyse GmbH (2012). Politische Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung von Energiearmut
- E-Control (2018a). Was kostet eine Kilowattstunde, https://www.e-control.at/konsumenten/strom/strompreis/was-kostet-eine-kwh/-/asset_publisher/AGb0fV4c3Hl/content/was-kostet-eine-kwh-strom?inheritRedirect=false, aufgerufen am 25.11.2018
- E-Control (2018b). Die E-Control und der österreichische Energiemarkt, <https://www.e-control.at/econtrol>, aufgerufen am 25.11.2018
- E-Control (2018c). Lieferanten im Vergleich, <https://www.e-control.at/konsumenten/strom/lieferanten-uebersicht>, aufgerufen am 25.11.2018
- E-Control (2018d). Gute Gründe einen neuen Lieferanten zu wählen, <https://www.e-control.at/konsumenten/strom/lieferanten-waehlen>, aufgerufen am 25.11.2018

- E-Control (2018e). Drei Schritte zum neuen Lieferanten, <https://www.e-control.at/konsumenten/strom/lieferanten-waehlen/anleitung-in-3-schritten>, aufgerufen am 25.11.2018
- E-Control (2018f). Strom- und Gaspreise in Österreich. <https://www.e-control.at/preismonitor>, aufgerufen am 25.11.2018
- E-Control (2018g). Entgelt für Messleistungen, <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/netzentgelte/entgelt-fuer-messleistungen>, aufgerufen am 16.12.2018
- E-Control (2018h). 398. Verordnung: Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018, https://www.e-control.at/documents/20903/388512/BGBLA_2017_II_398.pdf/0c950677-bb80-ef7d-66d3-a3c1b3f33abf, aufgerufen am 16.12.2018
- E-Control (2018i). Vorblatt, https://www.e-control.at/documents/20903/388512/SNE_V_2018_Erlaeuterungen_final_201217.pdf/2c947f2f-6911-aa1d-0780-a003bd69e13d, aufgerufen am 16.12.2018
- E-Control (2018j). https://www.e-control.at/documents/20903/388512/preismonitor_jan_19.pdf/6159f51e-cc27-4aed-9d71-0b295bca92cf
- E-Control (2018k). <https://www.e-control.at/documents/20903/-/-/418f0056-6db6-4b87-a835-091d1f512c9a>, aufgerufen am 16.12.2018
- EUR-Lex (2015). Großhandelsmärkte für Strom und Gas – Aufsichtsregeln der EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/LSU/?uri=CELEX:32011R1227>, aufgerufen am 15.12.2018
- European Commission (2018). Smart grids and meters, <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/market-and-consumers/smart-grids-and-meters>, aufgerufen am 16.11.2018
- Grüner, Rudolf (2018): Boomtown Wien: Prognose für das Immobilienjahr 2018, URL: <https://www.wohnet.at/business/branchen-news/prognose-immobilienmarkt-wien-25899275>, aufgerufen am 07.06.2018
- Kunnert, Andrea (2016). Leistbarkeit von Wohnen in Österreich - Operationalisierung und demographische Komponenten, <http://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/58932>, aufgerufen am 26.01.2019
- Losch, Michael / Gary, Walter (2018). Energie in Österreich 2018 - Zahlen, Daten, Fakten, Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.
- Rawls, J. (1971). A theory of justice, Cambridge: Harvard University Press.

- Rottke, Nico B. / Eibel, Julian (2017): Wohnimmobilienfinanzierung, in: Arnold, Daniel, Nico B Rottke, Ralph Winter (Hrsg.). Wohnimmobilien: Lebenszyklus, Strategien, Transaktionen, Wiesbaden: Springer Gabler, S. 775-832.
- Rottke, Nico B. / Eibel, Julian / Krautz, Sebastian (2017): Wohnungswirtschaftliche Grundlagen der Immobilienwirtschaftslehre, in: Arnold, Daniel, Nico B. Rottke, Ralph Winter (Hrsg.), Wohnimmobilien: Lebenszyklus, Strategien, Transaktionen, Wiesbaden: Springer Gabler, S. 3-40
- Stadt Wien (2018): Bevölkerungsprognose - Statistiken, in: <https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/prognose/>, aufgerufen am 07.06.2018
- Statistik Austria (2017): Haushaltsenergie und Einkommen mit besonderem Fokus auf Energiearmut, https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Endbericht_Energieverbrauch_Energiearmut.pdf/d4650233-ef9c-ac6e-5d37-f144806caef9, aufgerufen am 26.01.2019
- Wiener Netze GmbH (2018a). Unterschied zwischen Netzbetreiber und Energielieferant, https://www.wienernetze.at/wn/services/faq/startseitenfaq/Unterschied_zwischen_Netzbetreiber_und_Energielieferant.html, aufgerufen am 25.11.2018
- Wiener Netze GmbH (2018b). Unterschied zwischen einem Netznutzungs- und Energieliefervertrag, https://www.wienernetze.at/wn/services/faq/faq/Unterschied_zwischen_einem_Netznutzungs-_und_Energieliefe.html, aufgerufen am 25.11.2018
- Wiener Netze GmbH (2018c). Strom, https://www.wienernetze.at/wn/services/netzanschluss/netzanschluss_1/strom/Strom.html, aufgerufen am 25.11.2018
- Wiener Netze GmbH (2018d). Messleistungsentgelt, Wien: Wiener Netze GmbH.
- Wiener Netze GmbH (2018e). Unternehmensprofil, <https://www.wienernetze.at/wn/netze/ueberuns/unternehmensprofil/Unternehmensprofil.html>, aufgerufen am 25.11.2018
- Wiener Stadtwerke (2016). Zukunft erleben - Geschäftsbericht 2016, Wien: Wiener Stadtwerke Holding AG

- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) (2016). Lassen Sie Ihr Geld nicht auf der Straße liegen, https://www.wko.at/branchen/industrie/holzindustrie/257_EEffG---Lassen-Sie-Ihr-Geld-nicht-auf-der-Strasse-liegen.pdf, aufgerufen am 16.12.2018
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) (2017). Aktuelle Informationen betreffend Energieeffizienzgesetz, https://www.wko.at/service/umwelt-energie/20170426_AktuelleInfoEEffG.PDF, aufgerufen am 16.12.2018
- Zucha, Vlasta, Heuberger, Richard, Hofbauer, Stefan, Vollmann, Kurt (2017). WOHNEN - Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik, Wien: Verlag Österreich GmbH

Anhang



Herrn
Max Mustermann
Mustergasse 4
1111 Musterstadt

So erreichen Sie uns:

Mo - Fr von 7:30 - 18:00
Telefon: 01 00000-10
Fax: 01 00000-20
E-Mail: rechnung@musterstromvertrieb.at

Ihre Rechnungsdaten:

Kundennummer Lieferant: 01 23456789
Rechnungsnummer: 987654321
Rechnungsdatum: 15.12.2016
Abrechnungszeitraum: 1.12.2015 - 30.11.2016

**Kontakt für Störfälle beim
Netzbetreiber: 0800 000 002**

Jahresabrechnung - Strom (Energilieferung und Netznutzung)

Anlagenadresse: Max Mustermann, Mustergasse 4, 1111 Musterstadt
Zählpunktbezeichnung: AT.000000.00000.00000001000098765432

Abrechnung für 3.500 kWh		Betrag in €
Energie [Produktname]		192,65
Netznutzung		202,93
Steuern und Abgaben		176,15
	Summe exkl. USt	571,33
	+20% USt	114,27
Ihre Gesamtkosten im Abrechnungszeitraum inkl. USt		685,59
abzüglich bisherige Teilbetragszahlungen	12 Teilbeträge à 48,00 inkl. USt	576,00
Offene Forderungen inkl. USt		109,59
zuzüglich erster monatlicher Teilbetrag inkl. USt		59,98
zu zahlender Betrag		168,57

Der Betrag wird am 29.12.2016 von Ihrem Konto IBAN AT 00 00000 00000000000 bei der Bank Muster abgebucht.

Ihr neuer monatlicher Teilbetrag

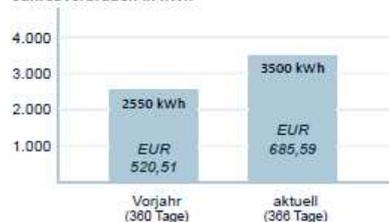
berechnet auf Basis eines Jahresverbrauchs von 3.650 kWh.

Zusammensetzung	Betrag in €
Energilieferung	16,88
Netznutzung	17,24
Steuern und Abgaben	15,24
Zwischensumme	49,15
+20% USt	9,83
Neuer monatlicher Teilbetrag	58,98

Der neue Teilbetrag wird bis zur nächsten Jahresabrechnung noch weitere 11-mal eingehoben, erstmals am 08.01.2017, und jeweils zum 8. jeden Monats von Ihrem Konto abgebucht.

Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung

Jahresverbrauch in kWh



Veränderung zum Vorjahr: +950 kWh

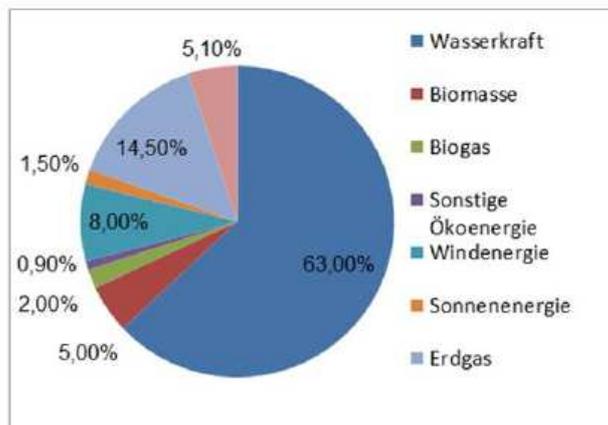
Informationen zur Stromkennzeichnung sowie Energiespartipps finden Sie auf Seite 2.

Die Rechnungslegung für den Netznutzungsanteil erfolgt im Namen des Netzbetreibers Musterstrom Netzbetreiber GmbH, Netzstraße 1, 1112 Netzstadt.
Musterstrom Vertrieb GmbH | Vertriebsplatz 10 | 1111 Vertriebsstadt | Postfach 00
Tel.: +43 1 00000-10 | Fax: +43 1 00000-20 | E-Mail: office@musterstromvertrieb.at | Web: http://musterstromvertrieb.at
Konto: Bank 000 00 000 | BLZ: 10000 | FN: 00000 | Gerichtsstand: Vertriebsstadt | DVR: 0000000 | UID: ATU 000000

Seite 1 von 7
Rechnungsnr.:
987654321

Stromkennzeichnung gem. § 78 Abs. 1 und 2 ELWOG 2010 und Stromkennzeichnungs-VO 2011 für den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2015

Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	63%
Biomasse	5%
Biogas	2%
Sonstige Ökoenergie	0,90%
Windenergie	8%
Sonnenenergie	1,50%
Erdgas	14,50%
Kohle	5,10%



Umweltauswirkungen

CO ₂ -Emissionen	108,78 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00 mg/kWh

Die eingesetzten Herkunftsnachweise stammen zu 60 % aus Österreich und zu 40 % aus Slowenien

Freiwillige Zusatzangaben: 100 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben.

So sparen Sie Energie

Energieberater in Ihrer Nähe:

DI. Karl Muster
Musterstraße 45
1111 Musterstadt
Tel: 9876/5432-1
www.muster.at

Energieberatung Muster
M-Gasse 3
1111 Musterstadt Tel:
1234/5678
www.energiemuster.at

Energiespartipps:

Schon der Deckel auf dem Kochtopf spart Energie – und zwar bis zu 50% beim Kochvorgang.

Wenn Sie das Backrohr innerhalb einer Stunde 3x öffnen, steigt der Energieverbrauch des Backvorgangs um 10%!

Mehr Informationen:

Bei Fragen zu
• Verbrauch
• Energiespartipps
• Energieberater

besuchen Sie:
www.e-control.at

So hoch ist der österreichische Durchschnittsjahresverbrauch

Gesamtverbrauch 4.000 kWh	1 Person 1.927 kWh	3 Personen 4.255 kWh
<i>Durchschnittsverbrauch eines österreichischen Haushalts</i>	2 Personen 3.095 kWh	4 Personen 4.725 kWh
	<i>Durchschnittsverbrauch nach Anzahl der Personen im Haushalt</i>	

Musterstrom Vertrieb GmbH | Vertriebsplatz 10 | 1111 Vertriebsstadt | Postfach 00
Tel.: +43 1 00000-10 | Fax: +43 1 00000-20 | E-Mail: office@musterstromvertrieb.at | Web: http://musterstromvertrieb.at
Konto: Bank 000 00 000 | BLZ: 10000 | FN: 00000 | Gerichtsstand: Vertriebsstadt | DVR: 0000000 | UID: ATU 000000

Seite 2 von 7
Rechnungsnr.:
987654321

Detailblatt zur Jahresabrechnung – Strom (Ergielieferung und Netznutzung)

Zählpunktbezeichnung: AT.000000.00000.00000001000098765432

Ablese­daten

Zählernummer: 3439

Abrechnungszeitraum	Tage	Zählerstand alt	Ablesung	Zählerstand neu	Ablesung	Verbrauch
1.12.2015 - 30.11.2016	366	5.600	NB	9.100	S	3.500 kWh

RE ... Rechnerische Ermittlung | NB ... Ablesung durch Netzbetreiber | S ... Selbstable­sung

Berechnung Energie [Produktname]

Energiepreis	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Energie-Grundpreis	1.12.2015 – 30.11.2016	366 Tage	1,50 €/Monat	18,00
Energie-Verbrauchspreis	1.12.2015 – 30.11.2016	3.500 kWh	4,99 Cent/kWh	174,65
Summe Energie				192,65

Berechnung Netznutzung

Netzbereitstellung: 4 kW; Netzebene 7; nicht gemessene Leistung; Standardlastprofil H0

Netznutzung	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Netznutzung-Grundpreis	1.12.2015 – 31.12.2015	31 Tage	19,260 €/Jahr	1,63
	1.1.2016 – 30.11.2016	335 Tage	24,600 €/Jahr	22,52
Netznutzung-Arbeitspreis	1.12.2015 – 31.12.2015	300 kWh	3,930 Cent/kWh	11,79
	1.1.2016 – 30.11.2016	3.200 kWh	3,880 Cent/kWh	124,16
Netzverlustentgelt	1.12.2015 – 31.12.2015	300 kWh	0,320 Cent/kWh	0,96
	1.1.2016 – 30.11.2016	3.200 kWh	0,396 Cent/kWh	12,67
Entgelt für Messleistungen	1.12.2015 – 30.11.2016	366 Tage	2,400 €/Monat	28,80
Summe Netz				202,53

Berechnung Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Energieabgabe	1.12.2015 – 30.11.2016	3.500 kWh	1,5000 Cent/kWh	52,50
KWK-Pauschale	1.12.2015 – 30.11.2016	366 Tage	1,2500 €/Jahr	1,25
Ökostrompauschale	1.12.2015 – 30.11.2016	366 Tage	33,0000 €/Jahr	33,00
Ökostromförderbeitrag				
Netznutzung	1.12.2015 – 31.12.2015	300 kWh	1,2800 Cent/kWh	3,84
	1.1.2016 – 30.11.2016	3.200 kWh	1,5700 Cent/kWh	50,46
Netzverluste	1.12.2015 – 31.12.2015	300 kWh	0,0850 Cent/kWh	0,26
	1.1.2016 – 30.11.2016	3.200 kWh	0,1040 Cent/kWh	3,33
Leistung	1.12.2016 – 31.12.2015	31 Tage	4,9460 €/Jahr	0,42
	1.1.2016 – 30.11.2016	335 Tage	8,0620 €/Jahr	7,38
Gebrauchsabgabe Netz	1.12.2015 – 30.11.2016			11,56
Gebrauchsabgabe Energie	1.12.2015 – 30.11.2016			12,15
Summe Steuern und Abgaben				176,15

Gesamt­betrag Energie, Netznutzung, Steuern und Abgaben (exkl. USt) 571,33
+20% USt 114,27

Gesamt­betrag (inkl. USt) 685,59

Musterstrom Vertrieb GmbH | Vertriebsplatz 10 | 1111 Vertriebsstadt | Postfach 00
Tel.: +43 1 00000-10 | Fax: +43 1 00000-20 | E-Mail: office@musterstromvertrieb.at | Web: http://musterstromvertrieb.at
Konto: Bank 000 00 000 | BLZ: 10000 | FN: 00000 | Gerichtsstand: Vertriebsstadt | DVR: 0000000 | UID: ATU 000000

Seite 3 von 7
Rechnungsnr.:
987654321

Kundeninformationsblatt des Netzbetreibers gem. § 82 Abs. 1 EIWOG 2010

Name und Anschrift des Unternehmens:

Musterstrom Netzbetreiber GmbH Netzstraße 1,
1112 Netzstadt

Kontaktdaten:

Web: www.musterstromnetzbetreiber.at
Tel.: +43 1 00000-10
E-Mail: office@musterstromnetzbetreiber.at
Kontaktdaten für Störfälle: 0800 000 002

Leistungen und Qualität: Ihr Stromnetzbetreiber sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglicht Netzbewitzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringt Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag. Dies alles geschieht unter der Einhaltung von Qualitätsstandards. Der Grad der Einhaltung dieser Qualitätsstandards (Netzdienstleistungsverordnung der E-Control gemäß § 19 EIWOG 2010) ist auf unserer Homepage unter www.musterstromnetzbetreiber.at/qualitaet nachzulesen.

Erstanschluss und Änderung: Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Einlangen eines vollständigen schriftlichen Antrags hat dieser mit einem konkreten Vorschlag die weitere Vorgangsweise betreffend zu reagieren. Er hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Dauer der Herstellung oder Änderung des Anschlusses zu informieren.

Reparaturen und Wartungen: Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netzbewitzers erforderlich, hat der Stromnetzbetreiber mit dem Netzbewitzer Zeitfenster von zwei Stunden zu vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netzbewitzers möglichst zu berücksichtigen.

Informationen über aktuelle Netznutzungstarife:

Die Netznutzungstarife werden in einer Verordnung der Regulierungskommission geregelt. Informationen über die geltenden Tarife und Preisblätter sind auf der Homepage des Stromnetzbewitzers veröffentlicht bzw. finden Sie die aktuellen Verordnungen auch auf der Homepage der Regulierungsbehörde E-Control unter www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG:

Ein Verbraucher im Sinne des KSchG kann von einem Fernabsatzvertrag¹ oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird

¹ zB ein Vertrag, der per E-Mail, per Fax, über die Homepage des Netzbewitzers oder telefonisch abgeschlossen worden ist

Ist die Musterstrom Netzbetreiber GmbH ihrer Informationspflicht unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Musterstrom Netzbetreiber GmbH die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Qualifizierte Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010:

Die Musterstrom Netzbetreiber GmbH ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Bei jeder Mahnung im Sinne des ersten Satzes wird auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen hingewiesen.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010: Der jeweilige Stromlieferant muss jene Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, unabhängig von der Höhe der Altschulden zum Tarif für die Grundversorgung und zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit elektrischer Energie beliefern, sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind. Weiterführende Informationen dazu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie sowie auf der Homepage des jeweiligen Energielieferanten.

Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung ist die Musterstrom Netzbetreiber GmbH, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, ist die Musterstrom Netzbetreiber GmbH bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Musterstrom Netzbetreiber GmbH beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitreffendes Ereignis eingetreten ist.

Weiterführende Informationen dazu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz sowie auf www.musterstromnetzbetreiber.at.

Rechte der Endverbraucher gemäß § 81b EIWOG 2010 (Verbrauchs- und Stromkosteninformation):

Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, wird eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung übermittelt. Darüber hinaus hat die Musterstrom Netzbetreiber GmbH diesen Endverbraucher die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Die Musterstrom Netzbetreiber GmbH ist im Fall der Zählerstandsbelegungs verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher wird innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege übermittelt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers wird diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht übermittelt.

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren:

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen unsere kostenlose Hotline unter 0800 000 000 sowie unsere Homepage www.musterstromnetzbetreiber.at zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.e-control.at

Zähler-Selbstablegung: Beim Lieferantenwechsel, bei Energiepreis- und Netztarifänderungen und bei einem Auszug aus einer Wohnung wird der Zählerstand normalerweise geschätzt. Sie haben als Kunde aber die Möglichkeit, die Zählerstände zum jeweiligen Stichtag abzulesen und dem Netzbetreiber bzw. bei Energiepreisänderungen dem Lieferanten bekannt zu geben. Damit wird Ihnen periodengenau die exakte Energiemenge zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Die Zählerstandsbelegungs kann per Post oder elektronisch erfolgen.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher:

Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu.

Erläuterungen zu Ihrer Netzrechnung

Netznutzungsentgelt: Das Netznutzungsentgelt deckt die Kosten des Netzbetreibers für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems. Es setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

Netzverlustentgelt: Durch die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie von den Erzeugungsanlagen bis hin zu den Verbrauchern treten aufgrund physikalischer Gegebenheiten Netzverluste auf. Mit dem Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die im Netz auftretenden Kosten von elektrischer Energie für Netzverluste ersetzt.

Entgelt für Messleistungen: Das Messentgelt deckt die Kosten ab, die dem Netzbetreiber bei der Errichtung und dem Betrieb von Mess- und Zählleinrichtungen sowie bei der Eichung und Datenauslesung entstehen.

Gebrauchsabgabe: Die Gebrauchsabgabe ist die von einigen Gemeinden vorgeschriebene Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund. Die Gebrauchsabgabe wird normalerweise als Prozentsatz von den mit der Netznutzung und der Energielieferung in Zusammenhang stehenden Einnahmen berechnet.

Energieabgabe: bundesweit einheitliche generelle Abgabe für die Lieferung von elektrischer Energie.

Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag: Zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, wie Wind, Biomasse und Sonnenenergie werden von Ihrem Netzbetreiber ab 1.7.2012 eine Ökostrom- pauschale und ein Ökostromförderbeitrag eingehoben.

Der Ökostromförderbeitrag wird als Zuschlag zum Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt und ersetzt die bis 30.6.2012 vom Energielieferanten verrechneten Mehraufwendungen für Ökostrom.

Kundeninformationsblatt des Energielieferanten gem. § 82 Abs. 2 EIWOG 2010

Name und Anschrift des Unternehmens:

Musterstrom Vertrieb GmbH Vertriebsplatz
10, 1111 Vertriebsstadt

Kontaktdaten:

Web: www.musterstromvertrieb.at
Tel.: +43 1 00000-10
E-Mail: office@musterstromvertrieb.at

Informationen über aktuelle Energiepreise: Informationen über die aktuellen Energiepreise und die entsprechenden Preisblätter finden Sie auf unserer Homepage unter www.musterstromvertrieb.at. Gerne schicken wir Ihnen die Preisblätter auch persönlich zu.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von Musterstrom Vertrieb GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG:

Der Verbraucher im Sinne des KSchG kann von einem Fernabsatzvertrag² oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Musterstrom Vertrieb GmbH ihrer Informationspflicht unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Musterstrom Vertrieb GmbH die Informationerteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Qualifizierte Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010:

Die Musterstrom Vertrieb GmbH ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Musterstrom Vertrieb GmbH wird bei jeder Mahnung im Sinne des ersten Satzes auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen hinzuweisen.

² zB ein Vertrag, der per E-Mail, per Fax, über die Homepage oder telefonisch abgeschlossen worden ist

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren:

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen unsere kostenlose Hotline 0800 000 000 sowie unsere Homepage www.musterstromvertrieb.at zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.e-control.at

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010:

Musterstrom Vertrieb GmbH muss jene Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, unabhängig von der Höhe der Altschulden zum Tarif für die Grundversorgung und zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit elektrischer Energie beliefern, sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind. Dem Verbraucher im Sinne des KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherstellung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Musterstrom Vertrieb GmbH und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist. Weiterführende Informationen dazu finden Sie in unseren Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie sowie auf www.musterstromvertrieb.at.

Rechte der Endverbraucher gemäß § 81b EIWOG 2010 (Verbrauchs- und Stromkosteninformation):

Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, wird eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung übermittelt. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbraucher die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, der Musterstrom Vertrieb GmbH unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher wird innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege übermittelt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers wird diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht übermittelt.

Zähler-Selbablesung: Beim Lieferantenwechsel, bei Energiepreis- und Netztarifänderungen und bei einem Auszug aus einer Wohnung wird der Zählerstand normalerweise geschätzt. Sie haben als Kunde aber die Möglichkeit, die Zählerstände zum jeweiligen Stichtag abzulesen und dem Netzbetreiber bzw. bei Energiepreisänderungen dem Lieferanten bekannt zu geben. Damit wird Ihnen periodengenau die exakte Energiemenge zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Die Zählerstandsbekanntgabe kann per Post oder elektronisch erfolgen.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher:
Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu.

Erläuterungen zur Ihrer Energierechnung

Energiepreis: Der Energiepreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Energiepreis in Cent/kWh plus eines allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreises zusammen.

Informations- und Preisblatt Privatkunden

für Wien ab 1. Mai 2018

Strom OPTIMA

	Energiepreis exkl. 20 % USt.	Energiepreis inkl. 6 % Verbrauchs- abgabe und 20 % USt.	Netzentgelt exkl. 20 % USt.	Gesamtpreis inkl. 20 % USt.
Grundpreis in EUR/Jahr	15,0000	19,0800	30,0000	102,0720
Verbrauchspreis in Cent/kWh	5,8753	7,4734	4,0270	15,7325

Die in den Spalten „Netzentgelt“ und „Gesamtpreis“ angeführten Werte dienen lediglich der Information und entsprechen dem Stand zum Gültigkeitsdatum dieses Informations- und Preisblattes. Im angeführten Energiepreis ist der Mehraufwand aufgrund des Ökostromgesetzes enthalten. Die angeführten Gesamtpreise enthalten zusätzlich zum Energiepreis das Systemnutzungsentgelt für Netznutzung von 30,00 EUR/Jahr sowie 3,8300 Cent/kWh und für Netzverluste von 0,1970 Cent/kWh; weiters 1,5000 Cent/kWh Elektrizitätsabgabe, 1,25 EUR/Jahr KWK-Pauschale, 28,38 EUR/Jahr Ökostrompauschale, die Ökostromförderbeiträge (7,7300 EUR/Jahr für Grundpreis, 1,0710 Cent/kWh für Netznutzung, 0,0430 Cent/kWh für Netzverluste), 6 % Verbrauchsabgabe sowie 20 % Umsatzsteuer. Nicht enthalten ist das Entgelt für Messleistungen von 28,18 EUR/Jahr (Drehstromzählung) bzw. von 8,28 EUR/Jahr (Wechselstromzählung), auf welches ebenfalls 6 % Verbrauchsabgabe und 20 % Umsatzsteuer dazuzurechnen sind.

Die Belieferung erfolgt gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG“ („Allgemeine Lieferbedingungen“).

Kostenlose Stromunfallversicherung: Mit dem Tarif OPTIMA ist Ihr Haushalt bei Personenschäden mit bis zu EUR 225.000 versichert.

Bonus bei Abbuchung: Mit einem SEPA-Lastschrift-Mandat erhalten Sie jährlich 2 Tage FreiEnergie *) auf Ihrer OPTIMA-Stromrechnung.

Kombi-Bonus: Mit Tag- und Nachtstrom erhalten Sie jährlich 6 Tage FreiEnergie *) auf Ihrer OPTIMA-Stromrechnung.

Stromkennzeichnung des Lieferanten

Gemäß § 78 Abs. 1 ElWOG 2010 und Stromkennzeichnungsverordnung hat die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 1.1.2017 – 31.12.2017 auf Basis der in der nebenstehenden Tabelle angeführten Primärenergieträger Strom an Endverbraucher verkauft. Die Herkunftsnachweise stammen zu 100 % aus Österreich. Das Erdgas wird mit höchster Effizienz in modernen KWK-Kraftwerken zur gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Fernwärme eingesetzt.

Gemäß § 78 Abs. 2 ElWOG 2010 und Stromkennzeichnungsverordnung entstanden bei der Stromerzeugung in diesem Zeitraum nebenstehende Umweltauswirkungen. Unsere Lieferungen sind frei von Atomstrom. Bei der Erzeugung entstehen keine radioaktiven Abfälle.

Wasserkraft	43,40 %
Windenergie	10,45 %
feste oder flüssige Biomasse	3,47 %
Sonnenenergie	1,04 %
sonstige Ökoenergie	1,01 %
Erdgas	40,63 %

CO ₂ -Emissionen	134,88 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00000 mg/kWh

Produktinformation zu Stromtarifen

Der Strom für Ihren Tarif hat einen hohen Wasserkraftanteil bei geringen CO₂-Emissionen. Die Werte für den Zeitraum 1.1.2017 – 31.12.2017 entnehmen Sie bitte nebenstehender Tabelle.

Auf Grund des hohen Wasserkraftanteils entstanden bei der Erzeugung ihres Stromes im Vergleichszeitraum nur 36,45 g/kWh an CO₂-Emissionen.

Wasserkraft	71,84 %
Windenergie	11,24 %
feste oder flüssige Biomasse	3,73 %
Sonnenenergie	1,12 %
sonstige Ökoenergie	1,09 %
Erdgas	10,98 %

Hinweise

*) FreiEnergie ist ein Nachlass auf den Energiepreis. Der Wert eines Tages FreiEnergie ergibt sich aus der Division der Energiekosten durch 365 Tage. Die Höhe ist damit verbrauchsabhängig, beträgt aber mindestens 25 Cent (exkl. USt.) für 365 Tage.

Informationen zum Entgelt für Messleistungen sowie zugehörigen Steuern, Abgaben und Zuschlägen entnehmen Sie bitte den Preisblättern der Wiener Netze GmbH.